

**Synode. Teilrevision Reglement über den Finanzhaushalt und den Finanzausgleich der Röm.-kath. Körperschaft des Kantons Zürich (Finanzreglement) vom 25. Juni 2009/§ 7 Finanzhaushalts- und Rechnungsprüfung**

**Der Synodalrat beschliesst folgenden Bericht und Antrag an die Synode:**

**Bericht**

**1. Ausgangslage**

1.1. Die Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (KV; LS 101) führt die Kirchgemeinden nicht mehr mit den übrigen Gemeindearten auf, sondern regelt das Verhältnis zwischen Staat und Kirche in Art. 130 ff. Das 7. Kapitel der Kantonsverfassung wie auch das Gemeindegesetz sind somit nicht mehr unmittelbar auf die Kirchgemeinden anwendbar. Im Vordergrund steht dabei die Erhöhung der Autonomie der anerkannten kantonalen kirchlichen Körperschaften. Das Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 (KiG; LS 180.1) hält neu die Grundzüge der Organisation der kirchlichen Körperschaften fest. Diese können sich danach im Rahmen des kantonalen Rechts unter Wahrung der rechtsstaatlichen und demokratischen Grundsätze autonom organisieren. Erlassen die kantonalen kirchlichen Körperschaften keine eigenen Bestimmungen, wenden sie das kantonale Recht sinngemäss an (§ 5 KiG). § 17 KiG verdeutlicht für die Kirchgemeinden, dass auf sie „vorbehältlich abweichender Bestimmungen in diesem Gesetz oder in der Organisationsordnung der kantonalen kirchlichen Körperschaften die Bestimmungen des Gemeindegesetzes sinngemäss anwendbar“ sind. Folglich können die kantonalen kirchlichen Körperschaften in ihren Organisationsordnungen für ihre Kirchgemeinden Regelungen vornehmen, die vom Gemeindegesetz abweichen. Der in Art. 55 Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 (KO) festgehaltene Rahmen für die Organisation der Kirchgemeinden, wonach diese die Organisation sowie Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes in einer Kirchgemeindeordnung festhalten, verweist erneut auf § 17 KiG und einer sinngemässen Anwendung des Gemeindegesetzes soweit die Körperschaft selbst nicht eine abweichende Regelung trifft. Folglich nehmen die Kirchgemeinden am Autonomiegewinn der Körperschaft nur insofern teil, als dass das Gemeindegesetz eben lediglich „sinngemäss“ Anwendung findet, wenn nicht die Körperschaft selbst vom Gemeindegesetz abweichende Regelungen erlässt.

Im Rahmen der Anpassung an die neue Kantonsverfassung und an das Kirchengesetz wurden verschiedene Gesetze, wie das Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 (GG; LS 131.1) oder das Gesetz über die Politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR; LS 161), angepasst bzw. aufgehoben. Organisationsbestimmungen, die für die Kirchgemeinden bis anhin direkt anwendbar waren (Kehrordnung bei Wahlen; Wahlorgan und Konstituierung der Rechnungsprüfungskommission [nachfolgend: RPK]) und Kirchenpflege; zuständiges Organ für den Erlass der Kirchgemeindeordnung; Anzahl RPK Mitglieder u.a.) wurden aus dem kantonalen Recht entfernt. Dabei fanden einzelne dieser Bestimmungen weder im neuen KiG noch in der KO Eingang. Dieses Regelungsvakuum führt in der Praxis immer wieder zu Rechtsunsicherheiten und wirft Fragen auf, z.B. ob die Kirchgemeinden in diesen Bereichen frei - in Abweichung zum Gemeindegesetz - eigene Bestimmungen erlassen können oder ob sie – weil die Körperschaft hier bis anhin keine eigene Rechtsgrundlage geschaffen hat – das kantonale Recht bzw. das Gemeindegesetz sinngemäss anzuwenden haben. Gestützt auf die weiter oben gemachten Ausführungen steht den Kirchgemeinden hier kein Ermessensspielraum zu, d.h. sie können hier keine vom Gemeindegesetz abweichenden Bestimmungen in ihre Kirchgemeindeordnungen aufnehmen, sondern haben grundsätzlich das Gemeindegesetz subsidiär anzuwenden. Da das Gemeindegesetz jedoch von einem anderen Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinden ausgeht, als es das Kirchengesetz zwischen der Römisch-katholischen Kör-

**Katholische Kirche im Kanton Zürich**

perschaft und den Kirchgemeinden tut, ist diese sinngemässe Anwendung der Bestimmungen des Gemeindegesetzes für die Kirchgemeinden nicht immer unproblematisch. Die Regelungslücken, die mit Inkrafttreten der neuen Kantonsverfassung für die Römisch-katholische Körperschaft und ihre Kirchgemeinden entstanden sind, gilt es aus Gründen der allgemeinen Rechtsicherheit von Seiten der kantonalen Körperschaft her zu schliessen.

Angesichts der Erneuerungswahlen der Kirchgemeindeorgane im Frühjahr 2014 besteht im Bereich der Organisation der RPK konkreter Handlungsbedarf. Mit Ausnahme der im § 7 Reglement über den Finanzhaushalt und den Finanzausgleich der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 25. Juni 2009 (Finanzreglement; LS 182.25) umschriebenen Aufgabendelegation an die RPK und den minimal gehaltenen Anforderungen an die Aktivlegitimation, finden sich keine weiteren Bestimmungen im staatskirchlichen Recht, weshalb grundsätzlich die Bestimmungen des Gemeinderechts sinngemäss zur Anwendung gelangen. Im Besonderen betrifft dies die Wahl und die Wählbarkeitsvoraussetzung, die Konstituierung, die Anzahl Mitglieder und die Fachkompetenz der RPK. Um den Kirchgemeinden in Bezug auf die Organisation der RPK eine verlässliche rechtliche Basis zur Verfügung zu stellen, die dem gegenüber einer politischen Gemeinde differenzierten Aufgabenbereich und der unterschiedlichen Struktur einer Kirchgemeinde und ihrer Organe entspricht und auf die sie ihre Bestimmungen in der Kirchgemeindeordnung rechtlich einwandfrei abstützen können, beantragt der Synodalrat der Synode für die Organisation der RPK eigene Bestimmungen zu erlassen und § 7 Finanzreglement zu ändern bzw. ergänzen. Das Finanzreglement ist, dies ist dem Synodalrat bewusst, grundsätzlich nicht der geeignete Ort, um Organisationsfragen zu regeln (geeignet wäre z.B. ein Kirchgemeindeglement). Wichtiger als dieser Grundsatz ist jedoch die Dringlichkeit zu gewichten, die bestehenden Lücken noch vor den Erneuerungswahlen der Kirchgemeindebehörden zu füllen. Kommt hinzu, dass sich lediglich im Finanzreglement Organisationsbestimmungen zur RPK finden.

Das Gemeindegesetz wird zurzeit total revidiert wird (der Antrag des Regierungsrates wurde dem Kantonsrat bereits zu Prüfung vorgelegt). Die kirchlichen Körperschaften waren an diesem Revisionsprozess nicht beteiligt und sehen sich daher allenfalls mit Regelungen konfrontiert, die für die Kirchgemeinden nur schwer umzusetzen wären. Zudem besteht in einigen Bereichen der Kirchgemeindeorganisation ein differenzierter Regelungsbedarf. Diese beiden Tatsachen machen die Notwendigkeit einer Organisationsordnung, die es ermöglicht, die Kirchgemeindeorganisation aus Gründen einer möglichst hohen Rechtssicherheit und Miliztauglichkeit in einem körperschaftlichen Erlass umfassend, autonom und unabhängig vom staatlichen Recht zu regeln, erneut höchst aktuell und prüfenswert.

## **2. Teilrevision § 7 Finanzreglement**

### **2.1. Abs. 1: Aufgabenbereich**

In diesem Abschnitt werden die Funktion der RPK und die Voraussetzungen an die Haushaltskontrolle festgehalten, wie sie bereits heute aufgrund des Gemeindegesetzes gelten. Die Bestimmung ist selbsterklärend und bedarf keiner weiteren Erläuterung.

### **2.2 Abs. 2: Anzahl Mitglieder RPK**

Grundsätzlich hat die RPK aus fünf Mitgliedern zu bestehen (Art. 54 Abs. 4 KO i.V.m. § 83a GG). Da sich die Kontrolle des Finanzhaushaltes einer politischen Gemeinde und einer Kirchgemeinde quantitativ unterscheidet und den Kirchgemeinden die Möglichkeit offensteht, die finanztechnische Prüfung anderen Prüfungsorganen zu übertragen, ist eine Reduktion der Mindestmitgliederzahl von fünf auf drei Personen vertretbar.

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 28. Oktober 2013

Seite 412

### 2.3 Abs. 3: Wählbarkeit

§ 7 Finanzreglement hat hier in Bezug auf die Wählbarkeit eine eigene körperschaftliche Regelung getroffen, sodass in die RPK nur ein stimmberechtigtes Mitglied der Kirchgemeinde gewählt werden kann. Weil jedoch die Anforderungen an die Mitglieder der RPK relativ anspruchsvoll sind und es kleineren Kirchgemeinden je länger je mehr Schwierigkeiten bereitet, geeignete Kandidatinnen und Kandidaten zu finden – oder sie bereits Kandidierende haben, die ihren Wohnsitz in eine andere Kirchgemeinde verlegen, aber bereit wären, das Amt zu übernehmen bzw. weiterzuführen, empfiehlt es sich, den Kirchgemeinden die Möglichkeit zu eröffnen, das Erfordernis des kommunalen Wohnsitzes zu lockern bzw. auf den Kanton auszuweiten.

### 2.4 Abs. 4: Wahlorgan und Konstituierung

Es finden sich weder im KiG noch in der KO bezüglich Wahlorgan oder Konstituierung der RPK Bestimmungen, sodass diese gemäss § 41 Abs. 4 GG i.V.m. § 40 Abs. 1 lit. a Ziffer 3 GPR an der Urne zu erfolgen hätten. In der Praxis werden jedoch in Abweichung von dieser Bestimmung die meisten Mitglieder der RPK in den Kirchgemeinden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt, was, nicht zuletzt auch aus ökonomischen Überlegungen, Sinn macht. Der Erlass einer körperschaftlichen Bestimmung, auf die die Kirchgemeinden ihre Kirchgemeindeordnung abstützen können, ist aus Gründen der Rechtssicherheit angebracht.

### 2.5 Abs. 5: Fachlichkeit

Die neue Kantonsverfassung, die seit dem 1. Januar 2006 in Kraft ist, macht Vorgaben zur externen, d.h. verwaltungsunabhängigen Finanzhaushaltprüfung. Art. 129 Abs. 4 KV verlangt, dass die Finanzhaushalte der Gemeinden und der anderen Organisationen des öffentlichen Rechts durch unabhängige und fachkundige Organe geprüft werden. Diese Verfassungsbestimmung ist für die politischen Gemeinden jedoch nicht direkt anwendbar. In der geltenden Regelung des Gemeindegesetzes wird die Fachkunde lediglich für die privaten Buchprüfer verlangt (§ 140a GG). Mit der Änderung der Verordnung über den Gemeindehaushalt vom 22. Oktober 2008 (VGH; LS 133.1), das für Gemeinden und auch andere öffentlichrechtliche Organisationen gilt, hat der Regierungsrat die Anforderungen an die Fachkunde und Unabhängigkeit in den §§ 33 – 36 VGH präzisiert. Danach muss nur dasjenige Prüfungsorgan die besonderen Anforderungen an die Unabhängigkeit und die Fachkunde erfüllen, welches die finanztechnische Haushaltprüfung (dazu gehören die Prüfung der Jahresrechnung und des Geldverkehrs) vornimmt. Die Vornahme der finanztechnischen Prüfung durch die RPK ist – neben der politischen Prüfung – somit weiterhin möglich, jedoch muss in diesem Fall mindestens ein Mitglied der RPK über die gebotene Fachkunde und Unabhängigkeit verfügen. Ist kein Mitglied der RPK zur Prüfungsleitung befähigt, muss für die finanztechnische Prüfung eine Prüfstelle eingesetzt werden, die über die gebotene Fachkunde und Unabhängigkeit verfügt.

Auf die kirchlichen Körperschaften als selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts finden die grundlegenden rechtsstaatlichen und haushaltsrechtlichen Prinzipien der Finanzordnung ebenfalls Anwendung, soweit deren Handlungen dem staatlichen oder kommunalen Finanzgebaren wie der Steuererhebung oder der Verwendung öffentlicher Beiträge entsprechen (dazu auch Ulrich Hubler/Michael Beusch, Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung, N 12 zu Art. 122). Die Bestimmung von Art. 129 Abs. 4 KV stellt eine Bestimmung des Organisationsrechts dar, bei dem die Kirchgemeinde bzw. die Körperschaft autonom ist (§ 17 KiG). Das Finanzreglement hat in § 7 die fachliche Anforderung der RPK nicht näher erläutert. Für die Wahl in die RPK sind somit keine besonderen fachlichen Befähigungen erforderlich. Die finanztechnische Prüfung des Geldverkehrs und der Jahresrechnung und somit der öffentlichen Geldmittel einer Kirchgemeinde, die durchaus risikobehaftet ist, sollte jedoch durch ein fachkundiges Organ gewährleistet sein. Es rechtfertigt sich deshalb, den in Art. 124 Abs. 4

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 28. Oktober 2013

Seite 413

KV verlangten Minimalstandard bzw. in Analogie zu den politischen Gemeinden, die zur Anwendung gelangenden Bestimmungen des VGH hinsichtlich der Fachkunde der Mitglieder der RPK im Bereich der finanztechnischen Prüfung des Kirchgemeindehaushaltes, zu übernehmen. Der Begriff „erforderliche Sachkunde“ ist dabei nicht näher zu umschreiben, da diese auf unterschiedliche Art und Weise erworben werden kann und es Aufgabe der Aufsichtsinstanz ist, den Inhalt dieser Anforderung näher zu umschreiben.

## **Antrag**

### **Die Synode,**

nach Einsichtnahme in Bericht und Antrag des Synodalrates vom 28. Oktober 2013

### **beschliesst:**

1. Das Reglement über den Finanzhaushalt und den Finanzausgleich der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (Finanzreglement) vom 25. Juni 2009 wird wie folgt geändert:

#### § 7 Finanzhaushalt- und Rechnungsprüfung

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission ist zuständig für die Kontrolle des Finanzhaushaltes der Kirchgemeinde. Sie hat die Prüfung des Finanzhaushaltes und des Rechnungswesens nach finanzpolitischen und finanztechnischen Gesichtspunkten vorzunehmen.

<sup>2</sup> Sie besteht aus mindestens drei Mitgliedern, einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten.

<sup>3</sup> Als Mitglied der Rechnungsprüfungskommission ist wählbar, wer im Zeitpunkt der Wahl stimm- und wahlberechtigtes Mitglied der Kirchgemeinde ist. Die Kirchgemeindeordnung kann den Wohnsitz in einer anderen römisch-katholischen Kirchgemeinde des Kantons Zürich vorsehen.

<sup>4</sup> Die Wahl der Rechnungsprüfungskommission und der Präsidentin oder des Präsidenten findet durch die Kirchgemeindeversammlung statt, sofern die Kirchgemeindeordnung nicht die Wahl an der Urne vorsieht. Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sie sich selber.

<sup>5</sup> Die finanztechnische Prüfung des Kirchgemeindehaushaltes muss durch eine Person geleitet werden, die über die notwendige Fachkunde verfügt. Erfüllt kein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission diese Anforderung, ist eine externe Prüfstelle nach den Vorschriften des kantonalen Rechts für die politischen Gemeinden einzusetzen.

2. Die Änderung tritt auf den 1. April 2014 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt zu publizieren und untersteht gemäss Art. 12 lit. b KO dem fakultativen Referendum.

3. Mitteilung an den Synodalrat und an die Kirchgemeinden

Der Synodalrat hält fest, dass die Juristische Sekretärin, Claudia Tognon und die Sekretärin der Rekurskommission, Ruth Wallimann, zusammen ein Minimum an Anforderungen für die RPK in einem Merkblatt definieren müssen.

### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 28. Oktober 2013

Seite 414

## **Synode. Postulat Haymo Empl, Winterthur, betreffend Legislaturziele des Synodalrats**

### **Der Synodalrat beschliesst folgenden Bericht und Antrag an die Synode:**

#### **Bericht**

##### **Formelles**

Am 2. November 2012 reichte Haymo Empl, Synodale von Winterthur, folgendes Postulat im Sinne von § 65 ff. der Geschäftsordnung der Synode (GO Synode) ein:

„Der Synodalrat wird eingeladen zu prüfen, ob nicht das jeweils nach Beginn der Amtszeit erstellte Legislaturprogramm der Synode zur Diskussion vorzulegen sei. Ebenfalls wäre gegen Ende der Amtszeit ein Legislaturbericht vorzulegen, verbunden mit einer Diskussion in der Synode.

Begründung:

Die Legislaturziele dienen der inhaltlichen Definition von Zielvorgaben, der zeitgerechten Planung damit zusammenhängender Aufgaben und Arbeitsschritte sowie der Bereitstellung der erforderlichen personellen und finanziellen Mittel. Sie ermöglichen es ferner, die Optik über laufende Geschäfte hinaus auf längerfristige Entwicklungen zu richten.“ schreibt der Synodalrat zu seinem Programm 2003-2007. Er hat 1999 erstmals ein Legislaturprogramm erstellt, weitere folgten, insgesamt sind es vier.

Die Zielerarbeitung ist auch hilfreich für die Zusammenarbeit der Synodalräte, die, manchmal neu gewählt, in das Kollegium und die gemeinsamen Ziele einzubinden sind. Die Programme helfen mit, den Blick zu weiten, denn es besteht die Gefahr, dass der Synodalrat sich zu fest in der operativen Arbeit und im Alltagsgeschäft verliert.

Die Legislaturziele hat die Synode zur Kenntnis zu nehmen. Es wäre aber wichtig, dass sich die Synodalen mit den Absichten der Exekutive auseinandersetzt und ihr ein Echo vermittelt. Es ist üblich, dass in Parlamenten über die Legislaturziele debattiert wird. Eine Diskussion am Synodenstamm ist kein Ersatz für die parlamentarische Arbeit im Plenum und mindert den Stellenwert des Legislaturprogrammes, den Zielsetzungen des Synodalrates, welche auch die Synode mittragen sollte.

Üblich ist es auch, jeweils vier Jahre später, vor dem Ende der Amtsdauer, einen Legislaturbericht über die Zielerreichung zu erstellen. Letztmals geschah dies durch den Synodalrat im Jahr 2007. Zur Erreichung der Legislaturziele 2007-2011 hat der Synodalrat keinen Bericht verfasst, was sehr zu bedauern ist. Auch hier wäre es zu begrüssen, wenn der Bericht alle vier Jahre verfasst wird und die Synode über das Erreichte Stellung aus ihrer Sicht nehmen könnte.

Es wäre wünschenswert, wenn die Legislaturziele, wie früher, ausführlicher formuliert würden.“

Das Postulat wurde an der Synodensitzung vom 6. Dezember 2012 mit 42 Ja, 23 Nein und 14 Enthaltungen an den Synodalrat überwiesen. Gemäss § 70 GO Synode unterbreitet der Synodalrat der Synode zu jedem überwiesenen Postulat innerhalb eines Jahres schriftlich Bericht, d.h. im vorliegenden Fall bis spätestens am 5. Dezember 2013.

#### **Zum Postulat**

Innert Frist unterbreitet der Synodalrat der Synode zum vorliegenden Postulat folgenden Bericht:

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 28. Oktober 2013

Seite 415

1. In Bund, Kantonen und Städten ist es seit Ende des 20. Jahrhunderts Usus geworden, dass die Exekutiven ihre politische Planung für die nächste Amtszeit – und allenfalls auch mit einer langfristigeren Optik – in Legislaturzielen formulieren. Ausgehend von einer breit abgestützten Lagebeurteilung legen die parteipolitisch verorteten und getragenen Exekutivbehörden damit ihren politischen Konsens offen. Die Zürcher Regierungsrätin Dr. Ursula Gut leitete als Regierungspräsidentin die Präsentation der Legislaturziele des Regierungsrates für die Periode 2011–2015 wie folgt ein: „Die Legislaturziele sind das Commitment der Regierung, einerseits die Aufgaben, die die Verfassung oder das Gesetz vorgibt weiterhin zu erfüllen und andererseits neu auftretende Herausforderungen aus einer Gesamtsicht heraus anzupacken. Wir legen heute vor der Öffentlichkeit dar, wo der Regierungsrat in seiner Tätigkeit Schwerpunkte setzt.“ Der Regierungsrat des Kantons Zürich setzte sich für die Amtsperiode 2011–2015 18 Legislaturziele und formulierte 86 Massnahmen, um den wichtigsten Herausforderungen für die Zukunft zu begegnen.
2. Anders als alle politischen Gremien im Kanton Zürich und insbesondere auch anders als der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich wird der Synodalrat nicht unter politischen Aspekten im weitesten Sinne zusammengesetzt. Die Katholische Kirche im Kanton Zürich kennt keine inhaltlich oder gesinnungsmässig ausgerichteten Interessengruppierungen. Die inhaltliche Grundlage für die Tätigkeit des Synodalrates ist somit nicht ein politischer Konsens, sondern die Aufgabenumschreibung der Körperschaft in Art. 4 Kirchenordnung (KO). Bei der Finanzierung der kirchlichen Institutionen (Art. 4 Abs. 5 KO) und der Gewährung von Beiträgen (Art. 4 Abs. 6 KO) orientiert sich das Handeln des Synodalrates im Wesentlichen am Pastoralplan I „Für eine lebendige und solidarische Kirche, Arbeitspapier für die Seelsorge im Kanton Zürich“, vom Dezember 1999, verantwortet vom Generalvikar des Bistums Chur in Zürich und der Römisch-katholischen Zentralkommission des Kantons Zürich. Wenn seine Vorgängerbehörde den Sinn für die Erarbeitung von Legislaturzielen insbesondere „in der inhaltlichen Definition von Zielvorgaben“ erkannte, vermag der amtierende Synodalrat diesem Ziel heute keine wesentliche Bedeutung mehr zuzumessen. Dies nicht darum, weil der Synodalrat keine inhaltliche Definition von Zielvorgaben vornehmen will, sondern weil diese inhaltlichen Zielvorgaben bereits gegeben sind. Der Postulant hält fest, „dass die Zielerarbeitung auch hilfreich ist für die Zusammenarbeit der Synodalräte, die, manchmal neu gewählt, in das Kollegium und die gemeinsamen Ziele einzubinden sind“. Der Synodalrat orientiert sich in seiner Arbeit an den in Kirchenordnung und Pastoralplan I festgelegten Zielvorgaben. Er muss diese nicht jede Legislaturperiode neu definieren.

In diesem Zusammenhang führt der Postulant folgendes aus: „Eine Diskussion am Synodenstamm ist kein Ersatz für die parlamentarische Arbeit im Plenum und mindert den Stellenwert des Legislaturprogrammes, den Zielsetzungen des Synodalrates, welche auch die Synode mittragen sollte.“ Der Synodalrat geht selbstverständlich davon aus, dass die Synode die in Kirchenordnung und Pastoralplan I aufgeführten Zielvorgaben mitträgt.

3. Diese Vorgaben sind wegleitend für die Arbeit im Synodalrat und finden Ausdruck in der Einleitung zu den Legislaturzielen 2011–2015. Deshalb braucht der Synodalrat, anders als beispielsweise der Regierungsrat, nicht eine bestimmte Anzahl von Legislaturzielen in offener Form zu definieren. Die Zielvorgabe für das Handeln des Synodalrates ist im Titel der „Legislaturziele 2011–2015 formuliert: „Dienst an den Mitmenschen als erste und grundlegende Lebensfunktion der Kirche“. Unter den Stichworten *Diakonie, Verkündigung, Liturgie, Beziehungen/Mitverantwortung* und *Ressourcen* werden deshalb „Konkrete Ziele und Massnahmen“ genannt. Mit anderen Worten: Unter dem Titel „Legislaturziele“ listen Synodalrat und Generalvikar konkrete Massnahmen auf, welche sie in der jeweiligen Legislaturperiode ergreifen wollen, um die oben erwähnten Zielvorgaben umzusetzen. Die Beantwortung dieses Postulats ist für den Synodalrat Anlass, den Titel für die Auflistung der als prioritär erkannten Massnahmen zu überdenken.

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 28. Oktober 2013

4. Im Kanton Zürich wird der Stand der Umsetzung der langfristigen Ziele und der Legislaturziele jährlich im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) sowie im Geschäftsbericht des Regierungsrates dargestellt. Es findet keine weitere Debatte allein über die Legislaturziele statt. In der Stadt Zürich formuliert der Stadtrat (Exekutive) die Legislaturschwerpunkte. Eine Diskussion darüber im Gemeinderat (Legislative) findet nicht statt.
5. Der Synodalrat erkennt den Informationswert eines Massnahmenplanes für die Synode durchaus. Er will sich auch der Diskussion mit der Synode nicht entziehen. Die Frage ist einzig, in welcher Form dies am besten zu geschehen hat. In diesem Sinne plädiert der Synodalrat dafür, diese Frage nach dem zu diesem Thema auf den 9. Januar 2014 angesetzten Synodenstamm mit der Geschäftsleitung der Synode zu erörtern. Aus heutiger Sicht ist der Synodalrat aber klar der Meinung, dass eine Parlamentsdebatte über einen amtszeitbezogenen Massnahmenkatalog nicht zielführend ist.

## **Antrag**

### **Die Synode**

*nach Einsichtnahme in Bericht und Antrag des Synodalrates vom 28. Oktober 2013*

#### **beschliesst:**

Das Postulat betreffend die Legislaturziele des Synodalrates wird abgeschrieben.

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 28. Oktober 2013

Seite 417

## **Synode. Postulat betreffend Bewirtschaftungssystem für die Immobilien der katholischen Körperschaft im Kanton Zürich**

### **Der Synodalrat beschliesst folgenden Bericht und Antrag an die Synode:**

#### **Bericht**

#### **1 Ausgangslage**

Am 5. Mai 2011 reichten die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission (GPK) eine Motion ein, die an der Synodensitzung vom 16. Juni 2011 auf Antrag des Synodalrats in ein Postulat umgewandelt wurde. Die Beantwortung des Postulats erfolgte am 11. Juni 2012. Auf Antrag der GPK lehnte es die Synode am 6. Dezember 2012 mit 50 gegen 18 Stimmen bei 14 Enthaltungen ab, das Postulat abzuschreiben. Im Kern wurde die Ablehnung begründet mit dem Fehlen eines expliziten strategischen Bindeglieds zwischen dem bestehenden Leitbild für das Immobilieneigentum des Synodalrats vom 7. Juli 2009 (Immobilienleitbild 2009) und den ausführlichen Dokumenten (operative Ebene) zu den einzelnen Liegenschaften. Der Synodalrat erhielt damit Gelegenheit für eine neuerliche Beantwortung innert Jahresfrist (Zusatzbericht). Die ursprünglich eingereichte Motion hatte folgenden Wortlaut:

*Der Synodalrat wird beauftragt, der Synode einen Antrag für die Einführung und die Umsetzung eines Bewirtschaftungssystems für die Immobilien der katholischen Körperschaft im Kanton Zürich vorzulegen. Das Bewirtschaftungssystem soll das Planen, Bauen, Unterhalten und Bewirtschaften als ganzheitlichen Prozess verstehen und die Phasen Initiierung, Planung, Realisierung und Unterhalt unter Einbezug der Aspekte aus den Phasen Betrieb und Bewirtschaftung auszeichnen.*

*Zielsetzung des Systems ist die Ermöglichung einer optimalen und wirtschaftlichen Betriebsführung der eigenen und der gemieteten Immobilien unter Berücksichtigung des aktuellen und des zukünftigen Bedarfs der eigenen Institutionen.*

In einem ausführlichen Gespräch zwischen dem Ressortleiter und dem Bereichsleiter Finanzen mit der GPK am 27. März 2013 konnten die unterschiedlichen Positionen ausdiskutiert werden. Es besteht Konsens, dass das erwähnte Immobilienleitbild 2009 erneuert werden muss. Das Leitbild soll konkretisiert werden in einer knappen Strategie, welche „als Richtschnur und Messlatte“ dient. Der Ressortleiter räumt ein, dass Zielsetzungen von strategischem Gewicht zwar bestehen, bisher aber nicht prägnant niedergeschrieben wurden. Der Synodalrat will aufzeigen, wie er innert nützlicher Frist ein vernünftiges Instrumentarium für die strategische Bewirtschaftung der Liegenschaften erstellen kann.

#### **2 Strategische Kernanliegen**

Das bestehende Immobilienleitbild 2009 umfasst Äusserungen zu folgenden Themen: Zweck des Bestands; Nachhaltigkeit; Charakter des Portfolios, Zielsetzung für Finanzliegenschaften, Begründung einer Mehrjahresplanung; Nutzerkategorien; Finanzen und Mietzinspolitik; Organisation der Bewirtschaftung. Einem Leitbild entsprechend ist es allgemein gehalten und enthält weder finanzielle, terminliche noch andere messbare Zielvorgaben.

Der entstandene Anpassungsbedarf der letzten vier Jahre macht es nötig, das Leitbild im Synodalrat neu aufzulegen. Da bisher kein strategisches Anschlussdokument bestand, wird der Synodalrat ein solches erstellen. Der Aufbau des vom Synodalrat in seiner Kompetenz zu

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 28. Oktober 2013

Seite 418

erlassenden Instruments könnte sich wie folgt gliedern:

- Leitbild mit den nötigen Grundsätzen
- messbare strategische Querschnittziele, insbesondere zu den Themen Nachhaltigkeit und Aufteilung Verwaltungs- und Finanzliegenschaften
- kurzgefasste lang-/mittelfristige Objektstrategie (i.S. eines Ampelsystems)
- Integration der Finanzplanung der Körperschaft
- Festlegung eines kontinuierlichen Planungsrhythmus
- Katalog der operativen Bewirtschaftungsinstrumente

Für die Erarbeitung dieser Instrumente (die operativen sind wohl gemerkt à jour) braucht es allerdings etwas Zeit. Vernünftigerweise kann Ende 2014 mit der Fertigstellung gerechnet werden.

### 3 Weitere strategische Anliegen

Die Diskussion um die Bewirtschaftungen der Liegenschaften der Körperschaft umfasst immer auch Detailfragen namentlich zur Finanzplanung des Unterhalts, zur Fremdeinmietung und Fremdvermietung und zur Raumbedarfsplanung. Der Synodalrat nimmt zu diesen Fragekomplexen in seiner Kompetenz gerne Stellung:

- **Raumbedarfsplanung:** Abgesehen vom explizit favorisierten Hirschengraben-Komplex handelt es sich bei den körperschaftlichen Liegenschaften um Streubesitz. Arrondierung und Abtausch ist vom Zufall abhängig. Ein „grosser Wurf“, z.B. durch einen Verwaltungsneubau, ist derzeit nicht opportun. Die Optimierung des Flächenverbrauchs ist ein stark von der Entwicklung und Organisation der untergebrachten Stellen abhängiges Thema. In diesem Sinne betrachtet der Synodalrat seine Raumbedarfsplanung als optimal.
- **Fremdeinmietung:** Über die Einmietung von Dienststellen in fremden Liegenschaften wurde in den letzten zwei Jahren erstmals eine Übersicht in kompakter Darstellung geschaffen, weil der Synodalrat 2011 die Liegenschaftskommission neu damit beauftragt hat. Als letzte Bestände wurden die Einmietungen der MCLI angefügt. Diese Übersicht wird nun selbstverständlich nachgeführt und ergänzt, wo es Sinn macht. Strategische Entscheidungen (make or buy) sind aber nur in absoluten Einzelfällen denkbar.
- **Fremdvermietung:** Vermietungen an Dritte sind lückenlos dokumentiert. „Mietzinsrabatte“ sind seit langem ein Thema und werden kontinuierlich abgelöst durch modernere Subventionierungsformen. Dadurch wird die Transparenz laufend erhöht – dies nicht nur im Interesse der Synode, sondern aller Beteiligten und zudem als zwingender Standard jedes modernen Rechnungswesens. Dieser Systemumbau braucht jedoch Zeit.
- **Finanzplanung:** Die Unterhaltsplanung fügt sich in die dreijährige rollende Finanzplanung der Körperschaft ein. Für eine längerfristige Planung der Unterhaltskosten besteht kein Bedarf. Für die Investitionskosten besteht hingegen eine fünfjährige Planungsübersicht über alle Liegenschaften mit einem längerfristigen, nicht bezifferten Ausblick. Damit wird der Mehrjährigkeit dieser meist gewichtigeren Bauvorhaben Rechnung getragen.

### 4 Fazit des Synodalrats

Die Anliegen der GPK und der Synode bezüglich einer expliziten strategischen Bewirtschaftung der Liegenschaften sind im Wesentlichen auch die Anliegen des Synodalrats. Änderungen im Liegenschaftsbereich brauchen allerdings viel Zeit. Im Laufe der achten Amtsperiode

#### Katholische Kirche im Kanton Zürich

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 28. Oktober 2013

Seite 419

wird es jedoch noch zu Vorlagen an die Synode kommen, die die liegenschaftsstrategischen Weichenstellungen, die der Synodalrat in den letzten Jahren in die Wege geleitet hat, aufzeigen.

## **Antrag**

### **Die Synode,**

*nach Einsichtnahme in Bericht und Antrag des Synodalrates vom 28. Oktober 2013,*

### **beschliesst:**

Das Postulat betreffend Bewirtschaftungssystem für die Immobilien der katholischen Körperschaft im Kanton Zürich wird abgeschrieben.

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
[www.zh.kath.ch](http://www.zh.kath.ch)

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
[synodalrat@zh.kath.ch](mailto:synodalrat@zh.kath.ch)

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 28. Oktober 2013

Seite 420

### **Revision Gemeindegesetz. Honorare und Gutachten. Kirchgemeindereglement. Erlass der erforderlichen Regelungen. Ausgabenbewilligung**

Der Regierungsrat hat ein neues Gemeindegesetz ausgearbeitet, welches das geltende Gemeindegesetz aus dem Jahr 1926 ablösen und wesentliche Veränderungen aufnehmen soll. Durch das neue Gesetz sollen die Selbständigkeit der Gemeinden und die demokratische Mitwirkung der Bevölkerung gestärkt, die Führungsinstrumente verbessert, die Haushaltsführung modernisiert und die kantonale Unterstützung für Gemeindereformen sichergestellt werden. Die Gemeinden sollen durch das neue Gesetz ihre Aufgaben eigenständig, demokratisch und wirtschaftlich erfüllen können. Mitte April 2013 hat der Regierungsrat die Gesetzesvorlage dem Kantonsrat zugestellt (Regierungsratsbeschluss Nr. 305/2013 ist einsehbar unter [www.rrb.zh.ch](http://www.rrb.zh.ch)). Nach den Sommerferien 2013 berät die kantonsrätliche Kommission für Staat und Gemeinden die Vorlage inhaltlich. Die Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes hält das Gemeindeamt – vorausgesetzt das Referendum wird nicht ergriffen - auf Mitte 2015 oder Anfang 2016 für möglich.

Mit dem Inkrafttreten des Kirchengesetzes und der Kirchenordnung per 1. Januar 2010 ist kantonales Recht für die Körperschaften grundsätzlich nicht mehr direkt anwendbar. Staatliches Recht kommt nur noch dann sinngemäss zur Anwendung, wo die Körperschaft den Bedarf zur Spezifizierung eigenen Rechts nicht für notwendig befand und deshalb eine Anlehnung an das staatliche Recht vorsah (§ 5 Abs. 3 Kirchengesetz/KiG, LS 180.1; Weisung KiG, S. 30). Die Kirchgemeinden der Körperschaft sind ebenfalls nur insoweit selbständig, als es Kirchengesetz und Kirchenordnung zulassen. Soweit also das kirchliche Recht keine eigene Regelung enthält ist das Gemeindegesetz auch für die Kirchgemeinden subsidiär und analog anwendbar. Sowohl die Körperschaft als auch die Kirchgemeinden selber haben einige Rechtsgebiete, wie z.B. die Bestimmungen zu den Behördenwahlen und zum Gemeindehaushalt, nicht abschliessend geregelt, sodass hier das Regelungsvakuum durch die sinngemässe Anwendung der Bestimmungen des Gemeindegesetzes gefüllt wird. Ein Versuch im Jahr 2011 ein Kirchgemeindereglement zu erlassen, das diesen Ermessensspielraum, den § 5 KiG mit den Begriffen „rechtsstaatlich und demokratisch“ und § 17 KiG mit der Bestimmung, dass das Gemeindegesetz unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen des Kirchengesetzes oder der Organisationsordnungen sinngemäss anwendbar bleibt, ausgefüllt hätte, scheiterte.

Durch die anstehende Totalrevision des Gemeindegesetzes - an der die kirchlichen Körperschaften nicht beteiligt waren, wodurch sie auch nicht die Möglichkeit erhielten, ihre Anliegen einzubringen - ist es notwendig, die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen der Körperschaft und der Kirchgemeinden im Besonderen dort, wo bis anhin das Gemeindegesetz sinngemäss angewandt wurde, mit der revidierten Gesetzesvorlage abzugleichen. Gleichzeitig ist zu prüfen, ob sich aufgrund der bevorstehenden Totalrevision der Erlass eines neuen Kirchgemeindereglements aufdrängt, um diejenigen Regelungslücken, die das Gemeindegesetz bis anhin sinngemäss und grösstenteils auch ausreichend gefüllt hat, direkt auf der Ebene des Körperschaftsrechts zu regeln. Mit einer solchen Vorlage würde den Kirchgemeinden und ihren Organen eine kirchenrechtliche einheitliche Basis für ihr Handeln zur Verfügung gestellt werden.

Für diese Prüfung ist eine entsprechende Arbeitsgruppe einzusetzen und es sind die Mittel für die Entschädigung externer Fachpersonen zu bewilligen.

Für die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe ergeht folgender Vorschlag:

- Dr. Benno Schnüriger, Präsident Synodalrat, Vorsitz
- Claudia Tognon, juristische Sekretärin Synodalrat, Sachbearbeitung und Protokoll

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
[www.zh.kath.ch](http://www.zh.kath.ch)

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
[synodalrat@zh.kath.ch](mailto:synodalrat@zh.kath.ch)

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 28. Oktober 2013

- Hubert Lutz, stellvertretender juristischer Sekretär Synodalrat
- je ein Vertreter
  - des Stadtverbandes Zürich
  - der Kirchgemeinde Stadt Winterthur
  - der Dekanate Zürich, Winterthur, Oberland und Albis
- zwei RPK-Mitglieder (je aus einer grossen und einer kleinen Kirchgemeinde)
- ein praxisbezogener Experte im Gemeinderecht (z.B. Gemeindeamt, Bezirksrat etc.)

Benno Schnüriger, Claudia Tognon und Hubert Lutz sind aufgrund ihrer Aufgaben bzw. Funktionen her zur Mitwirkung in dieser Arbeitsgruppe gesetzt. Die Vertreter von Stadtverband, Kirchgemeinde Winterthur, der Dekanate und der RPK sowie die Fachperson im Gemeinderecht sind durch Benno Schnüriger anzufragen bzw. für die Arbeitsgruppe zu selektionieren. Sobald sie namentlich bekannt sind, ist der Synodalrat entsprechend zu informieren.

Für die externe Fachunterstützung ist mit einem Honorar- und Spesenaufwand von rund CHF 70'000.00 (inkl. MwSt) verteilt auf drei Jahre (2013: CHF 20'000.00, 2014: CHF 30'000.00, 2015: CHF 20'000.00) zu rechnen.

### **Der Synodalrat beschliesst:**

1. Zur Überprüfung der gesetzlichen Bestimmungen der Körperschaft im Zusammenhang mit der anstehenden Totalrevision des Gemeindegesetzes sowie eine mögliche Ausarbeitung eines neuen Kirchgemeindereglements wird folgende Arbeitsgruppe vorgesehen:
  - Dr. Benno Schnüriger, Präsident Synodalrat, Vorsitz
  - Claudia Tognon, juristische Sekretärin Synodalrat, Sachbearbeitung und Protokoll
  - Hubert Lutz, stellvertretender juristischer Sekretär Synodalrat
  - je ein Vertreter
    - des Stadtverbandes Zürich,
    - der Kirchgemeinde Stadt Winterthur,
    - der Dekanate Zürich, Winterthur, Oberland und Albis
  - zwei Vertreter aus RPK Kirchgemeinden (je aus einer grossen und einer kleinen Kirchgemeinde)
  - ein praxisbezogener Experte im Gemeinderecht
2. Benno Schnüriger wird die noch nicht gesetzten Mitglieder der Arbeitsgruppe in den entsprechenden Institutionen anfragen. Anschliessend wird er die Mitglieder des Synodalrats über die Besetzung der Arbeitsgruppe informieren.
3. Für die externe Fachunterstützung werden für Honorare und Spesen Ausgaben von insgesamt CHF 70'000.00 (inkl. MwSt) verteilt auf drei Jahre (CHF 20'000.00, CHF 30'000.00, CHF 20'000.00) bewilligt.
4. Diese Ausgaben gehen zulasten der Kontostelle 960 (Honorare und Gutachten).
5. Mitteilung an den Bereichsleiter Finanzen, Sekretariat Synodalrat

### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 28. Oktober 2013

Seite 422

### **SPI – Wissenschaftliches Begleitprojekt zur Einführung eines neuen Seelsorgemodells im Bistum St. Gallen. Gesuch um finanzielle Unterstützung**

Einem absehbaren Mangel an haupt- und teilamtlich tätigen Seelsorgenden und weiteren gesellschaftlichen Veränderungen begegnet das Bistum St. Gallen mit einer grundlegenden Reorganisation seiner Seelsorgestrukturen. Zur Konkretisierung der pastoralen Perspektiven des Bistums wurden drei zentrale Optionen und ein erstes Modell für die Umsetzung eines neuen Seelsorgemodells skizziert.

Neben dem vermehrten Einbezug von Freiwilligen sind weitere grundlegende Wechsel im Verständnis und in der Struktur der Seelsorge vorgesehen. Deshalb und um die im Rahmen von Pilotprojekten gesammelten Praxiserfahrungen in ein verbessertes Konzept einer nachhaltigen Seelsorgestruktur einfließen zu lassen, wird die Umsetzung des Modells wissenschaftlich, pastoraltheologisch und pastoralsoziologisch begleitet. Diese Begleitung umfasst im Wesentlichen Hilfen zur Praxisreflexion der verschiedenen Phasen des Pilotprojekts ebenso wie Beiträge zur Festigung und Darstellung des Seelsorgekonzeptes wie wissenschaftliche Reflexionen von Praxiserfahrungen usw. Es ist dafür pro Pilotregion eine 50%-Stelle während dreier Jahre vorgesehen, angesiedelt im SPI.

Die Gesamtkosten von CHF 72'000 pro Jahr werden auf verschiedene Träger verteilt: Schweizerisches Pastoralsoziologisches Institut (SPI), Kirchgemeinden der Pilotregionen, Katholischer Konfessionsteil St. Gallen (KKSG), andere Bistümer und kantonalkirchliche Organisationen, die vom Austausch über die Einführung neuer Seelsorgemodelle Hilfen für die eigene Praxis erwarten.

Dabei geht es unter anderem um Erfahrungen mit neuen Leitungs-, Begleitungs- und Verantwortungsmodellen, um innovative Formen der Beteiligung Freiwilliger an der Pastoral und um Wege der Konfliktbewältigung bei inhaltlichen und strukturellen Veränderungsprozessen in der Pastoral.

Das Generalvikariat für die Kantone Zürich und Glarus legt in der pastoralen Ausrichtung grossen Wert auf die Mitwirkung, Befähigung und Ermächtigung von freiwillig Mitarbeitenden. Zudem wird hier immer wieder die Erfahrung gemacht, dass Ungeklärtheiten in Bezug auf Leitung und Verantwortung zu Konflikten führen, die den Veränderungsprozess lähmen. Durch eine finanzielle Beteiligung an der wissenschaftlichen Begleitung des Pilotprojekts kann die Katholische Kirche im Kanton Zürich auf übertragbare Modelle zurückgreifen, wie Leitung wahrgenommen werden muss, wie delegiert und wie effizient kooperiert werden kann. Der Ressortleiter empfiehlt deshalb – der Bitte der Gesuchsteller entsprechend – einen Gesamtbeitrag von CHF 30'000, verteilt auf drei Jahrestanchen à CHF 10'000, beginnend im Jahr 2014.

In der Diskussion wird festgestellt, dass die Körperschaft mehr als die Hälfte des doch nötigen Betrages bezahlen sollte. Die Kantonalkirchen im Bistum Basel und jene des Bistums Chur sollen unverhältnismässig wenig dazu beitragen. Auch wenn die Katholische Kirche im Kanton Zürich an der Studie sehr interessiert ist, sind die Kosten gleichmässiger auf alle zu verteilen. Dem Gesuch wird daher nur teilweise entsprochen und der Beitrag auf CHF 15'000 festgelegt.

#### **Der Synodalrat beschliesst:**

1. Dem Schweizerischen Pastoralsoziologischen Institut SPI wird für sein wissenschaftliches Begleitprojekt zur Einführung eines neuen Seelsorgemodells im Bistum St. Gallen in einmaliger Beitrag von CHF 15'000 gesprochen.

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 28. Oktober 2013

Seite 423

2. Der Betrag wird in den drei Jahren 2014, 2015 und 2016 in Tranchen à CHF 5'000 ausbezahlt.
3. Der Betrag geht zulasten der Kostenstelle 651, nicht budgetierte einmalige Beiträge Synodalrat, Rechnung 2013
4. Als Sponsorenvermerk soll unser Logo (herunterzuladen von [www.zh.kath.ch](http://www.zh.kath.ch)) bzw. der Vermerk „Katholische Kirche im Kanton Zürich) verwendet werden.
5. Mitteilung an Schweizerisches Pastoralsoziologisches Institut SPI, Dr. Arnd Bünker, Institutsleiter, Gallusstrasse 24, 9000 St. Gallen, Dr. Josef Annen, Generalvikar für die Kantone Zürich und Glarus, Dr. Benno Schnüriger, Präsident Synodalrat und Gaudenz Domenig, Sekretariat Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen

**Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
[www.zh.kath.ch](http://www.zh.kath.ch)

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
[synodalrat@zh.kath.ch](mailto:synodalrat@zh.kath.ch)

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 28. Oktober 2013

Seite 424

**Spital- und Klinikseelsorge. Genehmigung des Zusatzkredites zwecks Mitfinanzierung der Sanierung einer Kapelle im Sanatorium Kilchberg und Zustimmung zum Kostendach für die Inneneinrichtung**

In den meisten Spitälern und Kliniken des Kantons Zürich werden Spitalkirchen, Räume der Stille und Gesprächszimmer ökumenisch durch die Seelsorge der beiden Kantonalkirchen genutzt. Allerdings ist verschiedentlich der Raum begrenzt oder die Spital- und Klinikleitung nicht bereit, auf die räumlichen Anliegen der Seelsorgenden einzugehen. In den letzten Jahren konnten jedoch auch in diesem Bereich Fortschritte dank positiven Vernetzungsarbeiten mit den Zuständigen erreicht werden. So wurden u.a. Spitalkirchen in Winterthur (ksw) und Zürich (PUK) sowie ein Raum der Stille in Affoltern am Albis entweder saniert oder gebaut.

Mit beiliegendem Schreiben vom 3. Oktober 2013 ersuchen die Verantwortlichen der Klinik Sanatorium Kilchberg die Kantonalkirchen um eine Mitfinanzierung der Umbauarbeiten am bestehenden Pavillon. Die gesamten Umbaukosten belaufen sich auf CHF 271'000, wovon von den beiden Kantonalkirchen ein pauschaler Beitrag in der Höhe von je CHF 55'000 erbe- ten wird. Das Sanatorium Kilchberg übernimmt demzufolge Kosten in der Höhe von CHF 161'000. Eine detaillierte Grobkostenschätzung mit Angaben zu den einzelnen Umbaupositio- nen liegt bei.

Dieser Pavillon soll künftig als Kapelle neu gestaltet und auch in der kalten Jahreszeit genutzt werden können. Tagsüber soll er offen bleiben und allen Patientinnen und Patienten als Rückzugsort und „Raum der Stille“ dienen. Der katholische Klinikseelsorger Karsten Riedl schreibt über die aktuelle Situation und die derzeitigen pastoralen Aktivitäten:

*Auch bei gottesdienstlichen Feiern ist der Raum sehr eingeschränkt. Die Seelsorge hat bis dato keine Möglichkeit, einen für die Patientinnen und Patienten vertrauten, persönlich zuge- schnittenen Gottesdienst zu feiern. Vor 2 Jahren habe ich mir daher kurzerhand ein leerste- hendes Gartenhaus, dem sog. Pavillon, unter den Nagel gerissen und dieses zu einer Kapelle auf Zeit (Mai bis September) umfunktioniert. Auf Zeit deswegen, weil das Gartenhaus nicht isoliert und keine Heizmöglichkeit für kalte Tage besitzt. Diese Kapelle auf Zeit ermöglicht es, Gottesdienste so zu feiern, dass Patientinnen und Patienten ohne Hürde ihre Anliegen und Leiden ins Gebet bringen; mehr als das irgendwo auf dem Klinikareal möglich wäre. Die Zah- len bestätigen, dass die Akzeptanz dieses Gebäudes, das sichtbar entfernt von den anderen Klinikgebäuden am Ende eines wunderschön angelegten Gartens mit Blick auf den Zürisee gelegen steht, auffallend schnell erreicht wurde. Hier ist es möglich, angemessen Eucharistie, Gottesdienste mit Krankensalbung, Segnungsgottesdienste oder Mediationen am Abend an- zubieten. Mein reformierter Kollege, Pfr. Arend Hoyer, bietet zusätzlich regelmässig einen Singkreis und ein "Gespräch über Gott und die Welt" an. Beiderseits nutzen wir die Kapelle auf Zeit zudem, um private Gespräche mit Patientinnen und Patienten zu führen oder einen Gottesdienst auf die Schnelle bei Suizid für Verwandte, befreundete Patientinnen und Pati- enten oder auch Mitarbeitende anzubieten. Im Spätsommer 2013 veranstalteten wir mit überraschend vielen Besuchern die erste Sommerserenade mit Musik, Gedicht und Gebet und einem anschl. Apéro.*

(Auszug aus dem Schreiben „Pastorales Gesuch zum Bau einer Kapelle auf dem Areal der ältesten Psychiatrie im Kanton Zürich“ vom 20. 10. 2013)

Mit der realisierten Sanierung sollen solche Aktivitäten im Pavillon auch im Winter möglich sein. Der Pavillon wird der Verantwortung der Seelsorge übergeben. Zudem plant Karsten Riedl in Absprache mit seinem reformierten Kollegen zurzeit die Inneneinrichtung nach der Sanierung. Da soll möglichst wenig an Möbel oder Bildern installiert werden. Vielmehr plant

**Katholische Kirche im Kanton Zürich**

er unter Beizug der künstlerischen Gestalterin Fiona Knecht (zu 40 Prozent angestellt als Designerin und Gestalterin im jenseits IM VIADUKT) ein spirituelle, technisch modern installierte Animation für psychisch leidende Menschen zu den Themen Licht, Wärme, Luft, Anonymität und Musik. Der Ressortverantwortliche Spezialseelsorge befürwortet ein Kostendach für diese Inneneinrichtung in der Höhe von CHF 15'000 unter dem Vorbehalt einer gleich hohen finanziellen Beteiligung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich.

Der Ressortverantwortliche Spezialseelsorge hat über das vorliegende Projekt bereits an der Sitzung des Synodalrats vom 30. September 2013 informiert. Seitens Synodalrat wurde befürwortet, dass aufgrund der Tatsache, dass die Sanierungsarbeiten noch im laufenden Jahr durchgeführt werden, ein Antrag auf einen Zusatzkredit – quasi als nicht budgetierten, einmaligen Beitrag (Konto 651) – formuliert wird. Demzufolge werden insgesamt CHF 70'000, davon CHF 55'000 für den Anteil an den Sanierungsarbeiten und CHF 15'000 als Kostendach für die Inneneinrichtung beantragt.

### **Der Synodalrat beschliesst:**

1. Zwecks Mitfinanzierung der Sanierung einer Kapelle im Sanatorium Kilchberg werden pauschal CHF 55'000 zugunsten der Privatklinik Sanatorium Kilchberg gemäss den Erwägungen bewilligt.
2. Für die Inneneinrichtung der Kapelle Sanatorium Kilchberg wird ein Kostendach in der Höhe von CHF 15'000 unter dem Vorbehalt einer gleich hohen finanziellen Beteiligung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich bewilligt.
3. Die Kosten gehen zulasten Konto 270 (Spital- und Klinikseelsorge) und werden pro memoria im Konto 651 (nicht budgetierte, einmalige Beiträge Synodalrat) für das Jahr 2013 aufgeführt.
4. Mitteilung an Sanatorium Kilchberg, z.H. Direktor Peter Hösly und Leiter Infrastruktur Stefan Hofmann, Alte Landstrasse 70, 8802 Kilchberg, an Kirchenrätin Irene Gysel, Alte Landstrasse 71, 8802 Kilchberg, an Klinikseelsorger Karsten Riedl, Bederstrasse 76, 8002 Zürich, an Dienststellenleiter Urs Länzlinger, an den Generalvikar, an Ressortverantwortlichen Spezialseelsorge sowie an die Bereichsleiter Finanzen und Spezialseelsorge.

### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 28. Oktober 2013

Seite 430

## Römisch-katholische Körperschaft des Kantons Zürich – 50 Jahre Jubiläum 2013. Sozialdiakonische Projekte – 2. Tranche / Jahr 2014

### 1. Einleitung

In der Sitzung vom 08.04.2013 hat der Synodalrat beschlossen, die Bearbeitung und Antragstellung für die Projektunterstützung „Unterstützung von sozialdiakonischen Projekten“ ab 2014 dem Ressort Soziales übertragen wird. Kurz nach diesem Entscheid beauftragte der verantwortliche Ressortleiter, Luzius Huber, den Informationsbeauftragten des Generalvikariates, Arnold Landtwing, mit der Evaluation und Zusammenstellung geeigneter Projekte mit Schwerpunkt „Häusliche Gewalt“. Mit seinem Hintergrund als Mediator mit Spezialisierung in Familienmediation verfügt Arnold Landtwing über vertieften Einblick und Erfahrungen in diese Thematik. Ausserdem kann er auf ein starkes Netzwerk von Fachleuten zurückgreifen.

In der Folge sammelte der Informationsbeauftragte mögliche Projekte, stellte Unterlagen zusammen und wertete diese aus. Die drei vorgeschlagenen Projekte wurden einer vertieften internen und externen Abklärung unterzogen. Die Dokumentationen sind umfassend und die finanzielle Lage wird detailliert ausgewiesen. Die Angebote und Dienstleistungen aller drei Projekte entsprechen grundsätzlich dem Inhalt der katholischen Lehre, d.h. es gibt kein Angebot, das in irgendeinem Punkt kritisch oder problematisch ist.

Die drei vorliegenden Projekte passen auf verschiedenen Ebenen:

- sie betreffen Frauen, Kinder und Familien, die unmittelbar von häuslicher Gewalt betroffen sind.
- sie decken weite Gebiete des Kantons und der Stadt Zürich ab und betreffen in der regionalen Verteilung verschiedene Dekanate.
- sie werden von bewährten Fachleuten geleitet und leisten seit Jahren wertvolle Arbeit für von häuslicher Gewalt Betroffenen.
- sie sind konfessionell neutral und stehen allen Betroffenen unabhängig von Religionszugehörigkeit als Angebot offen.
- in den Medien wird aktuellerweise thematisiert, wie notwendig die Frauenhäuser sind und wie knapp sie finanziell gehalten werden  
([www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/Die-Frauenhaeuser-sind- ueberfullt/story/21452990](http://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/Die-Frauenhaeuser-sind- ueberfullt/story/21452990))
- die Projekte erfahren Unterstützung als
  - **Anerkennung und Würdigung** für jahrzehntelanges Wirken ohne substanzielle Unterstützung durch den Staat (Frauenhaus Zürcher Oberland / Fachstelle für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder).
  - **Einmalige Überbrückungshilfe** in finanziell angespannter Übergangssituation in neue Strukturen (Tikk)
  - **Anschubfinanzierung** eines neuen Projektes, welche bei grossen Partnern (z.B. Lotteriefonds) Zusatzfinanzierungen auslöst (KidsCare, KidsPunkt)

Nach Auswertung und Zusammenstellen der Unterlagen hat der Informationsbeauftragte die Projekte Generalvikar Josef Annen vorgestellt. Er unterstützt und empfiehlt die drei vorliegenden Projekte.

Die zusammengestellten Unterlagen wurden am 29.08.2013 dem verantwortlichen Ressortleiter Luzius Huber erläutert. Die Projekte werden im Budget 2014 berücksichtigt.

#### Katholische Kirche im Kanton Zürich

## **2. Frauenhaus und Beratungsstelle Zürcher Oberland / Fachstelle für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder**

### **2.1. Ausgangslage**

Das Frauenhaus und Beratungsstelle Zürcher Oberland / Fachstelle für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder ist die einzige Fachstelle zu häuslicher Gewalt im Zürcher Oberland. Seit 20 Jahren ist es die Anlaufstelle für gewaltbetroffene Frauen, Mütter und deren Kinder, aber auch involvierte Drittpersonen, die Polizei und Fachstellen. Das Frauenhaus Zürcher Oberland bietet betroffenen Frauen und ihren Kindern Zuflucht und Schutz, wenn sie von physischer, psychischer und sexueller Gewalt im häuslichen Rahmen akut betroffen sind. Die Dienstleistungen sind bei Institutionen und Gemeinden anerkannt und sehr geschätzt, für die Finanzierung ist jedoch das Frauenhaus und Beratungsstelle Zürcher Oberland auf sich alleine gestellt. Trägerschaft ist der Verein Frowen Power.

Die Beratung und Begleitung legt die Schwerpunkte auf Krisenintervention, soziale/psychosoziale, juristische, finanzielle und medizinische Fachberatung. Im Jahr 2012 hat die Beratungsstelle 273 ambulante Beratungen geleistet, 1262 telefonisch und 302 via Internet. 13 Frauen und 20 Kinder verbrachten 1121 Tage im Frauenhaus und es fanden 972 Beratungen im Frauenhaus statt.

Das Frauenhaus und Beratungsstelle Zürcher Oberland / Fachstelle für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder finanziert sich vorwiegend über Spendengelder (50%) Eigenleistungen (39%, bestehend aus Taggeldern für stationäre Klientinnen) und Betriebsbeiträgen (11%). Letztere sind nicht gesichert und müssen jedes Jahr neu generiert werden. Weder die Opferhilfe noch die Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, Kostengutsprachen für den Aufenthalt gewaltbetroffener Klientinnen zu sprechen. Taggelder, falls sie überhaupt zugesagt werden, decken die Kosten der Klientinnen für den Aufenthalt im Frauenhaus bei Weitem nicht. Wird ein Gesuch um Kostengutsprache aus finanziellen Gründen abgelehnt, erfahren die Klientinnen mit ihren Kindern trotzdem Unterstützung, indem der Aufenthalt über Spenden finanziert wird.

Bei der seinerzeitigen Definition, welche Frauenhäuser für die Opferhilfe anerkannt werden, hat der Kanton Zürich aus Spargründen darauf verzichtet, das Frauenhaus Zürcher Oberland in die Liste aufzunehmen und sich einzig auf das Frauenhaus Zürich konzentriert. Ausgangspunkt für diesen Entscheid war ein festgelegter finanzieller Betrag und nicht das Bedürfnis. Die Beratungsstelle des Frauenhauses wird ausschliesslich über Spenden finanziert, weil der Regierungsrat des Kantons Zürich die Beratungsstellen zentralisiert in der Stadt Zürich verortet haben will. Für die Beratungsspezialistinnen des Frauenhauses, die Polizei und involvierte Behörden ist es erwiesen, dass es in der Wohnregion eine niederschwellige Beratungsmöglichkeit braucht. Zürich ist für die meisten traumatisierten Klientinnen nicht erreichbar.

### **2.2. Empfehlung**

Das Frauenhaus und Beratungsstelle Zürcher Oberland / Fachstelle für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder hat sich seit 20 Jahren als wichtige Anlaufstelle bei häuslicher Gewalt bewährt. Opferhilfe und Gemeinden sind gesetzlich nicht verpflichtet, Kostengutsprachen zu sprechen. Werden Kostengutsprachen übernommen, deckt der Betrag die Kosten bei Weitem nicht. Betriebsbeiträge müssen jährlich neu ersucht werden und sind geprägt von grossem Spardruck. Die Suche nach Spenden ist zeitintensiv. Dies schmälert wiederum die Zeit, die für Klientinnen und deren Kinder zur Verfügung steht. Ein Budget ist schwer zu erstellen, da Spenden der jeweiligen finanziellen Grosswetterlage ausgesetzt sind, eine Anzahl Klientinnen nur vermutet werden kann und für Opferhilfe, bzw. Gemeinden keine gesetzliche Verpflichtung zur Übernahme der Kosten besteht.

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 28. Oktober 2013

Seite 432

Mit einem einmaligen Betrag von CHF 100'000 kann die Kirche im Kanton Zürich die hervorragenden Leistungen von Das Frauenhaus und Beratungsstelle Zürcher Oberland / Fachstelle für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder als Anlaufstelle für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen, Mütter und deren Kinder anerkennen und würdigen. Die Dienstleistungen decken den Einzugsbereich des Dekanats Oberland ab.

### **3. TikK (Verein Task Force interkulturelle Konflikte)**

#### **3.1. Ausgangslage**

Der TikK ist im Jahr 1995 als Pilotprojekt der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft (SSG) gegründet worden. Seit 2003 wird die Fach- und Beratungsstelle durch den gemeinnützigen Verein „Taskforce interkulturelle Konflikte“ geführt. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Geleitet wird der TikK vom Gründer Hanspeter Fent. Das sechsköpfige Team arbeitet schon langjährig zusammen und verfügt über fundierte Praxis im Umgang mit Integrationsfragen, interkulturellen Konflikten sowie zu Gewalt und Rassismus. Häusliche Gewalt ist ein Schwerpunktthema, das immer wieder auftaucht. TikK leistet Hilfe bei akuten Problemen, setzt Integrations- und Präventionsprojekte um und ist in der Bildungsarbeit tätig. Neben der kostenpflichtigen Arbeit leistet TikK auch unentgeltliche Beratung und Unterstützung für Privat- und Fachpersonen, welche nicht über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen. Diese Dienstleistung wird über den durch Spenden gespiesenen Fonds „Krisenintervention“ finanziert.

Der TikK hat sich in den vergangenen 18 Jahren bei Bund, Kantonen und Städten einen ausgezeichneten Ruf erarbeitet, die Dienstleistungen werden als einzigartig und nötig bewertet. Verschiedenenorts (aktuell: SH, St. Gallen, ZH, TG, AG) sind Verhandlungen für Regieaufträge im Gang. Es wird anerkannt, dass TikK im Sinn der Sockelfinanzierung staatliche Unterstützung benötigt. Die Kosten konnten in den letzten Jahren zu 60% aus Dienstleistungserträgen und zu 40% aus Spenden gedeckt werden. Letztere sind immer schwieriger zu generieren und zu kalkulieren, worunter der Fonds „Krisenintervention“ leidet.

#### **3.2. Empfehlung**

TikK hat sich seit 18 Jahren bewährt und in seiner Entwicklung vom Pilotprojekt zum Kompetenzzentrum mehrere Zyklen erfolgreich bewältigt. Mit dem neuen Finanzierungsmodell, das in Erarbeitung ist, wird es gelingen, die Organisation längerfristig abzusichern und weiterzuentwickeln.

Mit einer einmaligen Überbrückungshilfe von CHF 100'000 als Spende zugunsten des Fonds „Krisenintervention“ kann die Katholische Kirche im Kanton Zürich dazu beitragen, die bald 20-jährige Kompetenz und Erfahrung interkultureller Konfliktarbeit zu sichern sowie dadurch direkt Betroffenen Unterstützung und Beratung zukommen zu lassen.

Der Wirkungsradius des Kompetenzzentrums umfasst die ganze deutschsprachige Schweiz, im Bereich der Bildungsarbeit auch die französisch- und italienischsprachige Schweiz.

### **4. KidsCare und KidsPunkt im Kanton Zürich**

#### **4.1. Ausgangslage**

Im April 2010 sind mit KidsCare und KidsPunkt im Kanton Zürich zwei Projekte lanciert worden, welche sich mit Beratung und Begleitung um Kinder kümmern, die von häuslicher Gewalt betroffen sind. Gemeinsame Zielsetzung der beiden Projekte ist die zeitnahe, proaktive Beratung und entlastende Unterstützung von Kindern, die häusliche Gewalt erlebt haben. Die Projektdauer erstreckt sich über knapp dreieinhalb Jahre (KidsCare), bzw. fünf Jahre (KidsPunkt) bis 2013.

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 28. Oktober 2013

Seite 433

Kids Care wird vom Verein Pinocchio für die Stadtzürcher Kreise 6, 11 und 12 sowie für den Bezirk Horgen umgesetzt. Pinocchio ist eine Beratungsstelle für Eltern und Kinder. Die Beratungsstelle wird vom gleichnamigen, gemeinnützigen Verein getragen. Die Beratungsstelle ist eine konfessionell und politisch unabhängige Non Profit Organisation. Sie erfüllt einen Leistungsauftrag der Stadt und des Kantons Zürich und ist Teil der psychosozialen Versorgung von Stadt und Kanton Zürich. Pinocchio ist spezialisiert auf Kinder im Vorschul- und Primarschulalter. Betroffene Familien/Kinder wurden am häufigsten durch die Frauenberatungsstelle bif sowie die Polizei zugewiesen, weitere über das Frauenhaus und einzelne über andere Institutionen.

KidsPunkt wird vom Jugendsekretariat Winterthur geführt. Die Zuweisungen erfolgten in 57% über die Polizei, über das Frauennottelefon, das Frauenhaus, die Jugend- oder Familienhilfe. Das Marie Meierhofer Institut für das Kind (MMI) wurde vom Amt für Jugend und Berufsberatung und vom Verein Pinocchio mit der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation beider Projekte beauftragt.

In der Auswertung der Daten von 131 Familien und von 158 Kindern zeigte sich, dass ein grosser Teil der Familien mehrfachen Belastungen ausgesetzt waren (Arbeitslosigkeit, Alkoholmissbrauch, psychische Erkrankungen eines Elternteils, häusliche Gewalt). Die durch die Projekte erreichten Familien weisen einen gehäuftem Migrationshintergrund auf.

Die Evaluationsergebnisse zeigen, dass eine proaktive und zeitnahe Unterstützung von Kindern, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, möglich und zielführend ist. Die Befragung der direkt Betroffenen hat ergeben, dass die Zufriedenheit mit Angebot, bzw. Intervention sehr gross ist. Sowohl Mütter wie Kinder gaben an, durch die Beratung auf verschiedenen Ebenen entscheidend entlastet worden zu sein.

Das MMI hält zusammenfassend fest, dass die beiden Projekte KidsCare und KidsPunkt gut umgesetzt werden konnten und für die meisten Familien hilfreich waren. Aus Sicht der Zielgruppen wie auch der Kooperationspartner ist der Bedarf dieser Dienstleistung ausgewiesen. Weiter überdacht und ausdifferenziert werden müssen noch einige konzeptuelle und strukturelle Themen und Aspekte. Hierzu gehört ein verbessertes Verbundsystem, das den Einsatz der Fachkräfte effizienter und ökonomischer bündelt, indem gemeinsame Handlungskonzepte, Abstimmung und Absprache kontraproduktive Parallelinterventionen vermeiden helfen.

#### **4.2. Empfehlung**

Die Projekte haben sich über mehrere Jahre bewährt und als wertvoll erwiesen. Das angestrebte Verbundsystem kann die Effizienz steigern und Parallelinterventionen vermeiden. KidsCare soll auf die ganze Stadt ausgeweitet werden: das Sozialdepartement hat diesbezüglich einen Vorentscheid gefällt, das Pilotprojekt 2014 weiterzuführen, damit für die Implementierung keine Lücke entsteht. Eine Projektorganisation ist im Aufbau begriffen. Das Kantonale Amt für Jugendhilfe wie auch das Sozialdepartement wollen diese Projekte, Diskussionen bestehen um Betriebsbeiträge. Finanzielle Mittel fehlen vor allem für die weitere fachliche Grundlagenarbeit, damit auf der strukturellen Ebene eine flächendeckende Implementierung erfolgen kann. Das Bedürfnis ist von grossen Trägern anerkannt, die Zusage zur Finanzierung erfolgt jedoch nur zögerlich und der dazu notwendige politische Prozess dauert seine Zeit. Ansprechperson ist Dr. Heinrich Nufer, ehemaliger Leiter des Marie Meierhofer Instituts für das Kind. Er ist eine ausgewiesene Fachperson im Bereich Kinder-psychologie und Kinderanwaltschaft.

Mit einer Anschubfinanzierung von CHF 100'000 kann die Katholische Kirche im Kanton Zürich die Projekte KidsCare und KidsPunkt die fachliche Grundlagenarbeit so unterstützen, dass zusätzliche notwendige Finanzierung durch andere Partner (z.B. Lotteriefonds) ausgelöst werden kann.

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 28. Oktober 2013

Seite 434

KidsCare deckt in der Stadt Zürich Kreise ab, in denen ein erhöhter Anteil an Bevölkerung mit Migrationshintergrund wohnt (Kreis 6 Unterstrass/ Oberstrass 23%; Kreis 11 Affoltern, Oerlikon, Seebach 30-36%; Kreis 12 Schwamendingen 31-40% sowie den Bezirk Horgen. KidsPunkt deckt Winterthur ab. Damit sind von den Dekanaten her Zürich, Winterthur und Albis erfasst.

### **Der Synodalrat beschliesst:**

1. Im Rahmen des 50 Jahre Jubiläums 2013 der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich werden – unter Vorbehalt der der Genehmigung des Voranschlages durch die Synode – in einer zweiten Tranche folgende sozialdiakonischen Institutionen mit je CHF 100'000 unterstützt:
  - a. das Frauenhaus Zürcher Oberland / Fachstelle für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder als Anerkennung und Würdigung für jahrzehntelanges Wirken ohne substanzielle Unterstützung durch den Staat
  - b. TikK (Verein Task Force interkulturelle Konflikte) als einmalige Überbrückungshilfe zugunsten des Fonds „Krisenintervention“ in finanziell angespannter Übergangssituation in neue Strukturen.
  - c. KidsCare und KidsPunkt im Kanton Zürich als Anschubfinanzierung eines neuen Projektes, welche bei grossen Partnern (z.B. Lotteriefonds) Zusatzfinanzierungen auslöst.
2. Diese Ausgaben gehen zulasten der Kostenstelle 946 (Jubiläum 50 Jahre Körperschaft), Rechnungsjahr 2014.
3. Der Bereich Kommunikation wird eingeladen, mit Vertretungen der drei bedachten Institutionen, dem Synodalratspräsidium und dem Generalvikariat einen öffentlichkeitswirksamen Auftritt zur Information über diese Vergabung vorzubereiten und im Frühsommer 2014 umzusetzen.
4. Mitteilung an Frauenhaus Zürcher Oberland, Claudia Hauser, Postfach 156, 8613 Uster, TikK Kompetenzzentrum für interkulturelle Konflikte, Hanspeter Fent, Strassburgstrasse 15, 8004 Zürich, Verein Pinocchio, Dr. phil. Heinrich Nufer, Hallwylstrasse 29, 8004 Zürich, die Mitglieder des Synodalrates, Dr. Josef Annen, Generalvikar, die Finanzkommission sowie die Kommission Bildung-Medien-Soziales der Synode, Arnold Landtwing, Informationsbeauftragter Generalvikariat, sowie an Aschi Rutz, Bereichsleiter Kommunikation, Gaudenz Domenig, Bereichsleiter Finanzen, und Giorgio Prestele, Generalsekretär, alle im Sekretariat des Synodalrates, zum Vollzug dieses Beschlusses.

### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 28. Oktober 2013

Seite 435

**Liegenschaften. Friedaustasse 12, 8003 Zürich. Gesamtsanierung MFH. Ausarbeitung Bauprojekt. Kreditbewilligung**

Vorbehältlich des Beschlusses durch die Synode (05.12.2013) ist im Voranschlag 2014 der Betrag von Fr. 220'000.-- für die Ausarbeitung eines Bauprojektes enthalten. Grundlage dafür war eine Kostenschätzung der Moser Architekten.

Die (Finanz-) Liegenschaft Friedaustasse 12 (Baujahr 1911) befindet sich in einem schlechten, baulichen Zustand und ist dem günstigen Vermietungssektor zuzuweisen. Beim gut 100-jährigen Mehrfamilienhaus besteht im Sinne der Werterhaltung Handlungsbedarf.

Im Sommer/Herbst 2013 wurde deshalb seitens der Moser Architekten ein Vorprojekt erstellt. Folgende grösseren Eingriffe sind vorgesehen: Gebäudehülle: Ersatz der Fenster und Rollläden, Sanierung der Fassade, Wärmedämmung des Daches. Gebäudeinneres: Erneuerung Küchen/Bäder, Ersatz der Haustechnik-Installationen, Einbau einer Aufzugsanlage, Ausbau des Dach-/Estrichgeschosses (Einbau einer Loft-Wohnung).

Für die Sanierung der Liegenschaft wird mit voraussichtlichen Gesamtkosten von rund Fr. 2'915'000.-- gerechnet. Gemäss einer Schätzung der Schächli Grundstücke AG, kann nach erfolgter Gesamtsanierung von einem jährlichen Mietertrag von etwa Fr. 300'000.-- ausgegangen werden (Mietertrag 2012: Fr. 112'000.--).

Die Ausführung des Bauvorhabens ist ab Frühjahr 2015 geplant. Voraussichtliche Dauer der Gebäudesanierung: Je nach Ausbautiefe, ca. 8 bis 10 Monate.

Für die Ausarbeitung des Bauprojektes wird mit voraussichtlichen Kosten von Fr. 280'000.-- gerechnet. Kosten 2014: Fr. 220'000.-- / Kosten 2015: Fr. 60'000.--. Wie sich die Projektkosten im Detail zusammensetzen, ist in einer separaten Aufstellung ersichtlich.

Schon heute wird darauf hingewiesen, dass bei der Kündigung der Mieter grosse Sorgfalt anzuwenden ist. Die Kirche als Immobilienbesitzerin wird sehr kritisch beobachtet und mit strengen Massstäben gemessen.

**Der Synodalrat beschliesst:**

1. Die Ausarbeitung eines Bauprojektes für die Friedaustasse 12 wird genehmigt.
2. Vorbehältlich der entsprechenden Genehmigung im Voranschlag 2014 durch die Synode, wird dafür ein Kredit von Fr. 220'000.-- zu Lasten der laufenden Rechnung 2014, Konto 013, bewilligt.
3. Mitteilung an die Liegenschaftenkommission sowie den Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften des Synodalrates.

**Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Liegenschaften. Schlossgasse 32, 8003 Zürich. Sanierung Wohnung 2. OG. Einbau Wärmedämmung Dachgeschoss. Kreditbewilligung**

Vorbehältlich des Beschlusses durch die Synode (05.12.2013) ist im Voranschlag 2014 der Betrag von Fr. 160'000.-- für die Sanierung einer Wohnung im 2. OG sowie für den Einbau einer Wärmedämmung im Dachgeschoss enthalten. Grundlage dafür war eine Grobkostenschätzung von Heldner Architektur.

Im Jahre 2006 wurde die Liegenschaft Schlossgasse 32 einer grösseren Sanierung unterzogen (Erneuerung der Küchen und Bäder). Die ehemalige Wohnung Knispel wurde damals aus verschiedenen Gründen nicht angetastet. Nach dem Tod der langjährigen Mieterin soll nun die sich in einem schlechten Zustand befindliche Wohnung ebenfalls umfassend saniert werden.

Nach erfolgter Sanierung soll die Wohnung ab dem Frühjahr 2014 der Kroaten Mission zur Verfügung stehen. Schon seit längerer Zeit besteht seitens der Mission ein zusätzlicher Raumbedarf.

Um den Wärmeverlust zu minimieren, soll gleichzeitig im Dach-/Estrichgeschoss der Boden isoliert werden (Einbau einer Wärmedämmung). Im Weiteren ist vorgesehen, die bestehenden Estrichabteile zu erneuern.

Im Kostenvoranschlag vom 25. August 2013 wird für die erwähnte Sanierung mit voraussichtlichen Baukosten von rund Fr. 150'000.-- gerechnet. Für Unvorhergesehenes wird noch ein Reservebetrag von Fr. 10'000.-- eingerechnet.

Die Sanierungsarbeiten sollen im Januar 2014 starten und dauern voraussichtlich etwa 2 bis 2.5 Monate (Fertigstellung: Frühjahr 2014).

**Der Synodalrat beschliesst:**

1. Die vorgesehenen Sanierungsarbeiten an der Schlossgasse 32 werden genehmigt.
2. Vorbehältlich der entsprechenden Genehmigung im Voranschlag 2014 durch die Synode, wird dafür ein Kredit von Fr. 160'000.-- zu Lasten der laufenden Rechnung 2014, Konto 040, bewilligt.
3. Mitteilung an die Liegenschaftenkommission sowie den Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften des Synodalrates.

**Katholische Kirche im Kanton Zürich**

### **KG Wallisellen. Teilsanierung Kapelle / Erneuerung Sekretariat St. Antonius in Wallisellen. Bauabrechnung**

Mit Beschluss vom 9. Juli 2012 hat der Synodalrat der Kirchgemeinde Wallisellen den reglementgemässen Baubeitrag für die Teilsanierung der Kapelle und die Erneuerung des Sekretariats in Wallisellen zugesichert.

Mit Schreiben vom 12. Juni 2013 hat die Kirchgemeinde die definitive Bauabrechnung eingereicht. Gegenüber den veranschlagten Gesamtkosten von CHF 427'000.— weist die Bauabrechnung des Architekturbüros Meier Partner Architekten vom 24. Januar 2013 effektive Kosten in Höhe von CHF 323'264.— auf. Mit weiteren Zusatzkosten in Höhe von CHF 10'588.95 kommt die Gesamtsumme auf CHF 333'852.95 zu stehen.

Die Minderkosten sind vorwiegend auf budgetierte, aber nicht benötigte Vorbereitungsarbeiten sowie nicht angefallene bauliche Massnahmen betreffend Statik zurückzuführen. Die Arbeiten konnten plangemäss durchgeführt werden. Die Prüfung und Abnahmen der Bauabrechnung durch die Rechnungsprüfungskommission erfolgten am 6. Mai 2013. Die Kirchgemeinde genehmigte diese an der Versammlung vom 27. Mai 2013.

Die beitragsberechtigten Baukosten berechnen sich wie folgt:

Gesamtkosten gemäss Bauabrechnung vom 24.01.13		CHF	323'264.—
ausgewiesene Zusatzkosten vom 27.02.13	CHF	10'588.95	
abzgl. Sitzungsgelder Baukommission	- CHF	4'940.—	
Verpflegung	- CHF	250.—	
Rückstellungen	- CHF	<u>2'000.—</u>	<u>CHF 3'398.95</u>
Zwischensumme		CHF	326'662.95
abzüglich			
BKP 900 Möblierung (Tische, Stühle)	- CHF	<u>14'747.75</u>	
Total beitragsberechtigte Kosten		CHF	<u>311'915.20</u>
			=====

Der Bauausschuss hat die Bauabrechnung geprüft und für in Ordnung befunden. Die Kirchgemeinde Wallisellen wies in den Jahren 2009 – 2013 einen durchschnittlichen Steuerfuss von 12 % aus und lag damit 0.06 % unter dem durchschnittlichen kantonalen gewogenen Mittel von 12.06 %. Der Baubeitrag gemäss Baubeitragsreglement beträgt somit 3 % oder umgerechnet CHF 9'357.45.

#### **Der Synodalrat beschliesst:**

1. Von der Bauabrechnung der Kirchgemeinde Wallisellen betreffend Teilsanierung Kapelle / Erneuerung Sekretariat St. Antonius in Wallisellen wird Kenntnis genommen.
2. Der Baubeitrag wird auf CHF 9'357.45 festgelegt.
3. Die Auszahlung des Baubeitrages erfolgt gemäss § 14 des Baubeitragsreglements.
4. Mitteilung an die Kirchgemeinde, an den Bauausschuss und an den Bereichsleiter Finanzwesen des Synodalrats.

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

### **KG Zollikon. Sanierung Pfarreizentrum. Umbau Saal, Wärmeerzeugung mit erneuerbarer Energie in Zollikon. Baubeitragsgesuch**

Mit Schreiben vom 10. Juni 2013 reichte die Kirchgemeinde Zollikon ein Gesuch um einen Baukostenbeitrag für die Sanierung des Pfarreizentrums in Zollikon ein.

Nach ausführlichen Abklärungen der Bedürfnisse der Kirchgemeinde und der Anforderungen an das Pfarreizentrum wurde eine Projektplanung zur Erstellung eines umfassenden Sanierungskonzepts vorgenommen. Daraus resultierten das Hauptsanierungsprojekt und zwei Zusatzprojekte.

Das Hauptprojekt umfasst die Sanierung des 36-jährigen Pfarreizentrums, welches heute weder die Bedürfnisse der Benutzer abdeckt, noch dem heutigen Stand der technischen Anforderungen entspricht. Saniert werden u.a. die Fassaden, inklusive Fenster, das Dach und die inneren Oberflächen wie Bodenbeläge, Decken und Wände. Bauliche Massnahmen werden auch durch gesetzlich vorgeschriebene Anforderungen nötig. So müssen z.B. die Kanalisation saniert, der Lift rollstuhlgängig gemacht, Brand- und Schallschutz sowie Haustechnik erneuert und Schadstoffe zurückgebaut und entsorgt werden. Dazu kommen Bauarbeiten, die den Betrieb des Pfarreizentrums erleichtern und eine Umnutzung erlauben.

Das erste Zusatzprojekt betrifft den Umbau des Saals, welcher neben der energetischen Verbesserung, dem Einbau einer Fluchttüre und der Verschiebung des Stuhllagers mehr Raumfläche gewinnt und somit eine breitere Nutzungsmöglichkeit bietet.

Das zweite Zusatzprojekt dient der Wärmeerzeugung mit erneuerbarer Energie. Aufgrund ökologischer, betriebswirtschaftlicher und örtlicher Kriterien fiel die Wahl auf das bivalente System mit Erdsonden-Wärmepumpenanlage und Gaskessel zur Bedarfsspitzendeckung. Durch die energetischen Massnahmen nutzt die Kirchgemeinde damit umweltschonende erneuerbare Energie und senkt ihre jährlichen Betriebskosten erheblich.

Die Kosten gemäss Kostenvoranschlag des Architekturbüros Hull Inoue Radlinsky vom 10. Juni 2013 werden mit Total CHF 8'065'000.— veranschlagt. Für die Projektierung sind insgesamt CHF 198'113.— angefallen. Am 17. Juni 2013 stimmte die Kirchgemeindeversammlung über alle drei Anträge ab und genehmigte das gesamte Bauvorhaben. 2014 soll mit den Arbeiten begonnen werden. Es wird mit einer Bauzeit von einem Jahr gerechnet.

Die beitragsberechtigten Baukosten berechnen sich wie folgt:

Gesamtkosten gemäss Kostenvoranschlag vom 10.06.2013	CHF	8'065'000.—
Projektierungskosten gemäss Kostenauflistung	CHF	198'113.—
abzgl. Baukommission, Projektierungskosten	- CHF	1'620.—
1. Zwischentotal	CHF	8'261'493.—
abzüglich		
BKP 566 Aufrichte	- CHF	2'000.—
BKP 95 Einrichtung (Stühle, Tische, Anpassung Budget)	- CHF	80'000.—
Förderbeitrag des Kantons für energetische Massnahmen	- CHF	50'000.—
2. Zwischentotal	CHF	8'129'493.—
Berechnung Wohnanteil im Pfarrhof:		
14% von CHF 8'129'493.—	- CHF	1'138'129.—
Total beitragsberechtigten Baukosten	CHF	6'991'364.—
	=====	

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

Der Bauausschuss hat das Gesuch geprüft und beantragt dem Synodalrat den reglementgemässen Baubeitrag zuzusichern. Der Baubeitrag gemäss Baubeitragsreglement beträgt voraussichtlich 3 % oder rund CHF 209'740.— Der definitive Betrag wird nach Vorliegen der Bauabrechnung festgelegt.

**Der Synodalrat beschliesst:**

1. Vom Bauvorhaben der Kirchgemeinde Zollikon betreffend Sanierung Pfarreizentrum in Zollikon wird Kenntnis genommen.
2. Dem Beitragsgesuch der Kirchgemeinde gemäss Schreiben vom 10. Juni 2013 wird zugestimmt.
3. Der reglementgemässe Baubeitrag von rund CHF 209'740.— wird zugesichert.
4. Die Kirchgemeinde ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Auszahlung des Beitrages gemäss § 14 des Baubeitragsreglements erfolgen wird.

**Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 28. Oktober 2013

Seite 440

## Revision der Bestimmungen zum Pfarrhaushalt

### 1. Anpassung der Mietzinsen

#### 1.1 Ausgangslage

Am 26. Februar 2009 reichte Synodale Haymo Empl ein Postulat zum Pfarrhaushalt ein. Ziele des Postulates waren flexiblere Mietzinsvorgaben für das Wohnen im Pfarrhaus oder der vollständige Verzicht auf die Mietzinsvorgaben. Im Zusammenhang mit der Beantwortung des Postulates erklärte sich der Synodalrat bereit, die aus dem Jahre 2003 stammende Regelung zu überprüfen. Dabei blieb es das Ziel des Synodalrates und des Generalvikars, das Pfarrhaus als seelsorgerliches Zentrum wo immer möglich zu erhalten und dafür mit massvollen Mietzinsen einen monetären Anreiz zu schaffen.

Die Finanzkommission, welche das Geschäft der Synode vorbereitete, lud den Synodalrat ein, bis Ende 2012 eine neue Regelung zu treffen und dabei die vermehrte Nutzung der Pfarrhäuser durch Familien von Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten zu prüfen.

#### 1.2 Geltende Regelung

Gemäss der geltenden Regelung werden Seelsorgern, die im Pfarrhaus wohnen, die Mietkosten von CHF 400-500 pro Monat und pro ausschliesslich privat benütztes Zimmer, maximal CHF 1'500 verrechnet. In diesem Betrag sind sämtliche Nebenkosten inbegriffen.

#### 1.3 Die einzelnen Revisionspunkte

Am 12. Januar 2012 formulierte der Personalausschuss folgende Punkte einer Neuregelung:

1. Die Aufgaben des Pfarrhauses bleiben grundsätzlich unverändert.
2. Die Bestimmungen für Seelsorgende (insbesondere Priester oder Seelsorge mit Pfarreileitungsfunktion), die im Pfarrhaus wohnen, werden unter Berücksichtigung folgender Punkte angepasst:
  - Teuerung seit 2003 (6,8%)
  - Lohnentwicklung der Pfarrerlöhne (früher Lohnklasse 19, aktuell Lohnklasse 21)
  - Der Mietzins versteht sich exklusiv Nebenkosten.
  - Für Garagenplätze kann eine separate Miete erhoben werden
3. Die übrigen Punkte der geltenden Regelung zum Pfarrhaushalt bleiben unverändert.

#### 1.4 Umsetzung

Als neue Richtwerte für die Mieten werden die Mieten pro Zimmer auf CHF 450 bis 550 erhöht. Die maximalen Mietkosten für drei oder mehr Zimmer erhöhen sich somit auf CHF 1'650 pro Monat.

Neu wird erwähnt, dass pro Wohneinheit zusätzlich ein Garagenplatz für CHF 100 vermietet werden kann.

Die Nebenkosten (insbesondere Heizung, Wasser und Strom) werden separat erfasst und zusätzlich in Rechnung gestellt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei den Wohnungen in den Pfarrhäusern, die an Priester oder Seelsorgende mit Pfarreileitungsfunktion vermietet werden, um

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

Dienstwohnungen handelt, deren Nutzungsrecht spätestens mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses endet.

Vergleichbar mit einem Pfarrer besteht auch für einen Zürcher Weihbischof und den Generalvikar eine Wohnsitzpflicht. Daher sollen auch für sie die Bestimmungen über die Organisation des Pfarrhaushaltes anwendbar sein.

## **2. Steuerrechtliche Bestimmungen zum Pfarrhaushalt**

### 2.1 Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der gesamtschweizerischen Einführung eines neuen Lohnausweises im Jahre 2007 hat sich der Bereich Personal über das kantonale Personalamt beim kantonalen Steueramt erkundigt, ob die Anwendung der vom Synodalrat beschlossenen Bestimmungen zum Pfarrhaushalt dazu führe, dass im Lohnausweis ein Naturallohn deklariert werden müsse.

Das Kantonale Steueramt gab dazu folgende Auskunft: „Die Pfarrhaushalte mit ihren Zimmern dienen nicht vergleichbar einer tatsächlichen Privatsphäre unter Dritten. Meistens sind im gleichen Haus Sekretariate, andere Personalzimmer, Besprechungszimmer, sogar Gruppenarbeitszimmer. Daher ist es gerechtfertigt, wenn der heutige Ansatz weiter Bestand halten kann. Von einer Verbilligung kann man daher nicht sprechen, erst dann, wenn ein Pfarrer oder Priester keinen Abzug mehr bekommt.“

(Quelle: E-Mail Verkehr mit dem kantonalen Personalamt vom 27.4.2007 und 18.05.2007; Frau Gaby Schlegel (Kant. Personalamt) zitierte in ihrer Antwort vom 18. Mai 2007 die Aussage von Herrn Beat Rüegg vom kantonalen Steueramt).

Später vertrat eine Mitarbeiterin der Sozialversicherungsanstalt (SVA) in einem konkreten Anwendungsfall (Kirchgemeinde Dübendorf) die Auffassung, die Verrechnung eines maximalen Mietzinses von CHF 1'500 pro Monat sei zu tief, die Differenz zur Marktmiete müsse als AHV-pflichtiges Einkommen deklariert werden.

Zu diesem Zeitpunkt waren bereits Gespräche zwischen dem kantonalen Steueramt und der evangelisch-reformierten Kirche zum gleichen Thema im Gange. Auf Empfehlung des kantonalen Steueramtes beschloss der Personalausschuss des Synodalrates deshalb im Frühjahr 2012, mit der Neuregelung für die katholischen Pfarrhäuser zu warten, bis zwischen dem reformierten Kirchenrat und dem Regierungsrat eine Lösung für die reformierten Pfarrhäuser gefunden ist.

### 2.2 Neuregelung der reformierten Kirche per 1. Januar 2013

Seit 1981 gilt für alle reformierten Pfarrhäuser im Kanton Zürich ein einheitlicher Pfarrhausmietabzug von CHF 1'700 pro Monat. Die Grösse und die Lage des Pfarrhauses spielen dabei keine Rolle. In der Regel handelt es sich bei den reformierten Pfarrhäusern um Gebäude mit 5-7 Zimmern.

Seit dem 1. Januar 2013 gelten für die reformierten Pfarrhäuser neue Bestimmungen für die steuerrechtliche Behandlung der Pfarrhausmieten. Das Steueramt entwickelte zuvor gestützt auf die Gebäudeversicherungswerte und die Lagewerte folgende Formel:

- a) Grundwert = eigentlicher Marktmietwert
- b) 70% des Marktwertes = Eigenmietwert

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 28. Oktober 2013

Seite 442

- c) Wegen der Wohnsitzpflicht (mit bewilligungspflichtigen Ausnahmen) und dem Dienstwohnungscharakter wird auf den Eigenmietwert eine Reduktion von nochmals 20% gewährt.
- d) Obergrenze: Um der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bewohner Rechnung zu tragen, wird die hypothetische Miete (Eigenmietwert – 20%) auf maximal CHF 40'000 festgesetzt. Diese Obergrenze wird bei einem Marktmietwert von ca. CHF 70'000 erreicht.
- e) Die Differenz zwischen dem effektiv abgezogenen Pfarrhausmietzins und der unter c (allenfalls d) errechneten hypothetischen Miete muss als Naturallohn im Lohnausweis deklariert werden.

Die Erstbewertung der reformierten Pfarrhäuser erfolgte durch das kantonale Steueramt und umfasst grundsätzlich das gesamte Pfarrhaus. Wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass das Pfarrhaus nur teilweise durch den Pfarrer bewohnt wird (z.B. Pfarrsekretariat, Sitzungszimmer, Gemeinschaftsräume), kann eine Neueinschätzung erfolgen. Kriterien des Nachweises sind beispielsweise ein separater Eingang mit einem separaten Schlüssel. Die nach Vorgaben des Steueramtes durchgeführte Neueinschätzung kann durch einen ausgewiesenen, vom Steueramt anerkannten Architekten erfolgen.

Eigene Arbeitszimmer, Gästezimmer, Besprechungszimmer im Wohnbereich des Pfarrers muss der Pfarrer in seiner individuellen Steuererklärung geltend machen. Auch eine „Unternutzung“ muss der Pfarrer in seiner individuellen Steuererklärung geltend machen.

### 2.3 Regelung für die katholischen Pfarrhäuser

Nachdem die reformierte Kirche mit dem kantonalen Steueramt die steuerrechtliche Behandlung ihrer Pfarrhausmieten lösen konnte, soll diese Regelung sinngemäss auch für die katholischen Pfarrhäuser Anwendung finden.

Das Steueramt greift nur dann ein, wenn bei der konkreten Steuereinschätzung eines Pfarrers festgestellt wird, dass der Mietabzug für das Wohnen im Pfarrhaus im Vergleich zu Marktmietzinsen zu gering ist und somit eine steuerliche Aufrechnung zum steuerbaren Einkommen erfolgen muss.

Um dem direkten Eingreifen der Steuerbehörde im Einzelfall vorzubeugen, ist es sinnvoll, dass die Kirchgemeinden baldmöglichst ihre konkrete Pfarrhausituation bezüglich des geschilderten Sachverhaltes überprüfen und einen Vergleich zwischen den gestützt auf die Anstellungsordnung ermittelten Mietabzügen und den geschätzten Marktmieten dieser Wohnobjekte erstellen.

Das Steueramt ist damit einverstanden, dass bezüglich dem steuerlich massgebenden Mietwert die gleiche Bewertungsmethode wie für reformierte Pfarrer zur Anwendung gelangt, weil u.a. auch für die katholischen Pfarrer eine Wohnsitzpflicht gilt.

Die Bewertungsmethode sieht somit auch hier wie folgt aus:

- 70% vom Marktmietzins
- abzüglich zusätzliche 20% für Inkonvenienzen und Wohnsitzpflicht.

Sollte der nach dieser Bewertungsmethode eruierte steuerliche Mietwert höher ausfallen als der effektive Mietzinsabzug des Arbeitgebers, ist der Differenzbetrag im Lohnausweis unter Ziffer 2.3 als Naturalleistung zu deklarieren.

Im Vordergrund stehen dabei Liegenschaften mit mehr als drei Zimmern, die einen Marktmietwert von über CHF 2'900 pro Monat ergeben (70% von CHF 2900 ergeben CHF 2030

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 28. Oktober 2013

Seite 443

und der zusätzliche Einschlag für Inkonvenienzen und Wohnsitzpflicht von 20% ergeben gerundet den maximalen effektiven Mietzinsabzug von CHF 1650).

Die Umsetzung für katholische Pfarrhäuser (Annahme Monatsmiete CHF 1'650) kann anhand von zwei Beispielen veranschaulicht werden:

	Marktwertmiete	Eigenmietwert 70%	Weitere Reduktion 20%	Naturallohn bei Miete 1'650
Haus A	2'500	1'750	1'400	Kein Naturallohn
Haus B	3'200	2'240	1'792	CHF 142 Naturallohn

Der Bereich Personal des Synodalrates hat mit Unterstützung des Generalvikars eine summarische Bestandesaufnahme der aktuellen katholischen Pfarrhaushalte im Kanton Zürich gemacht. In den meisten Fällen handelt es sich um Pfarrwohnungen in Pfarreizentren oder angebaute Pfarrhäuser mit Mehrfachnutzung: Büros, eine oder mehrere Wohnungen etc. Die meisten Wohnungen sind nicht sehr gross, nur einzelne Wohnungen sind grosszügig angelegt oder haben mehr als vier Zimmer. Schliesslich gibt es auch wenige allein stehende Pfarrhäuser, die ausschliesslich privat genutzt werden.

#### 2.4 Mietwertschätzung für die Pfarrhäuser und Pfarrwohnungen

Der Synodalrat lädt die Kirchgemeinden ein, auf der Grundlage der neuen Mietwerte eine steuerrechtliche Bewertung ihrer Pfarrhausmieten vorzunehmen. Im Vordergrund stehen dabei Liegenschaften mit mehr als drei Zimmern, die einen Marktmietwert von über CHF 2'900 pro Monat ergeben.

Bei der steuerrechtlichen Bewertung der Pfarrhauswohnungen werden die Kirchgemeinden durch den Bereich Personal sowie einen vom Synodalrat finanzierten externen Fachmann unterstützt. Die Einschätzung durch eine externe Fachperson wird von den betroffenen Mietern objektiver wahrgenommen, als wenn sie von der Kirchenpflege vorgenommen wird. Auf diese Weise kann auch der Grundsatz der Gleichbehandlung gut umgesetzt werden. Als externen Experten schlägt der Ressortleiter Personal Dipl. Arch. Muck Wenger aus Meilen vor. Herr Wenger hat in den letzten Monaten bereits die Berechnungen der Mietwerte der Amtswohnungen der reformierten Landeskirche Zürich vorgenommen.

Der Bereich Personal ist dafür besorgt, dass die für die Mietwertschätzung erforderlichen Unterlagen vollständig eingereicht werden. Herr Wenger nimmt anschliessend anhand einer von ihm entwickelten und vom kantonalen Steueramt genehmigten Excel-Tabelle die Schätzungen vor. Sofern die eingereichten Unterlagen vollständig und qualitativ gut sind, rechnet er mit Honorarkosten von CHF 500 (exkl. MwSt) pro Schätzung. Für 24 Schätzungen rechnet Herr Wenger mit Kosten von CHF 12'000. Darin sind sechs Besichtigungen enthalten. Im Sinne eines Kostendaches beantragt der Ressortleiter, einen Betrag von CHF 22'000 zu bewilligen. Darin enthalten sind 30 Schätzungen, 12 Besichtigungen und die Mehrwertsteuer. Grundlage für den Auftrag an Herr Wenger bildet seine Offerte vom 28. Juni 2013.

### **3. Stellungnahme des Generalvikars und der Dekane**

Der Generalvikar und die Dekane wurden anlässlich der Dekanenklausur vom 5. März 2013 durch den Bereichsleiter Personal sowohl über die Anpassungen der Mietzinsen als auch über die steuerrechtlichen Bestimmungen zum Pfarrhaushalt ausführlich informiert. Sie erklären sich damit einverstanden.

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 28. Oktober 2013

Seite 444

## **Der Synodalrat beschliesst:**

1. Der Synodalrat erlässt folgende Bestimmungen zur Organisation des Pfarrhaushaltes:

### *6.10 Organisation des Pfarrhaushaltes*

#### *1. Pfarrhaus und Pfarrhaushalt*

*1.1 Die Eigentümerin des Pfarrhauses, die Kirchgemeinde oder die Stiftung, hat den Geistlichen oder den Seelsorgenden mit Pfarreileitungsfunktion das Pfarrhaus für Wohnen und Arbeiten zur Verfügung zu stellen. Die Geistlichen oder die Seelsorgenden mit Pfarreileitungsfunktion sind gehalten, darin zu wohnen. Dispens davon erteilt der Generalvikar. Bei diesen Pfarrhäusern oder Pfarrwohnungen handelt es sich um Dienstwohnungen. Das Nutzungsrecht endet daher spätestens mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.*

*1.2 Das Pfarrhaus ist vom Pfarrer oder den Seelsorgenden mit Pfarreileitungsfunktion mit Unterstützung der Kirchenpflege - unter Wahrung des privaten Wohnbereichs - als offener, gastfreundlicher Ort zu organisieren. Nach Möglichkeit sollen auch Vikare oder befristet angestellte Pastoraljahrsabsolvierende sowie Gäste und Aushilfen aufgenommen werden. Durch soll die Erreichbarkeit einer Seelsorgerin, eines Seelsorgers auch ausserhalb der Bürozeiten sichergestellt werden.*

*1.3 Die Kosten für die Miete des Pfarrhauses sowie die Personalkosten für den Betrieb des Pfarrhauses sind grundsätzlich von der Kirchgemeinde zu tragen. Sie können die Kosten zu einem angemessenen Teil an die Bewohnerinnen, Bewohner und Benutzerinnen, Benutzer des Pfarrhauses überwälzen.*

*1.4 Wird das Pfarrhaus oder die Pfarrwohnung von einer Familie als Dienstwohnung genutzt, ist bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber dem nicht angestellten Ehepartner die Beendigung des Mietverhältnisses schriftlich anzuzeigen.*

*1.5 Steuerrechtliche Fragen fallen in die ausschliessliche Kompetenz der Steuerbehörden und sind daher nicht Gegenstand dieser Bestimmungen.*

#### *2. Mietkosten*

*2.1 Für die den Geistlichen oder den Seelsorgenden mit Pfarreileitungsfunktion zur privaten Benutzung zur Verfügung stehenden Wohnräume ist eine angemessene Miete zu vereinbaren. Idealerweise besteht eine solche Vereinbarung im Umfang einer Dreizimmerwohnung. Bei der Festsetzung des Mietzinses ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine Dreizimmerwohnung, Dienstunterkunft handelt. Mitberücksichtigt werden auch Grösse von Zimmer, Wohnung, Pfarrhaus und die Pfarrhausorganisation. Der Mietzins ist so anzusetzen, dass ein Anreiz für die Wohnsitznahme im Pfarrhaus besteht.*

*2.2 Die Zimmer werden unmöbliert vermietet. Nebenkosten wie Heizung, Wasser und Strom sind im Mietpreis nicht eingeschlossen.*

*2.3 Es gelten folgende Richtwerte für die Miete:*

## **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

*CHF 450 bis CHF 550 pro Zimmer, ohne Möblierung, exkl. Nebenkosten pro Monat maximal CHF 1'650 für 3 oder mehr Zimmer pro Monat*

- 2.4 *Pro Wohneinheit kann zusätzlich ein Garagenplatz für CHF 100 vermietet werden.*
- 2.5 *Büroraum und Gastzimmer können nicht den Geistlichen belastet werden.*
3. *Verpflegung*
  - 3.1 *Aufwendungen zugunsten aller Bewohnerinnen und Bewohner im Pfarrhaus, insbesondere auch die Kosten für gemeinsame Mahlzeiten, sind von den Bewohnern und Angestellten der Pfarrei selber untereinander aufzuteilen.*
  - 3.2 *Letztverantwortlich für die Organisation ist der Hausvorstand, der Pfarrer.*
4. *Anstellung Pfarrhaushälterin*
  - 4.1 *Die Anstellung der Pfarrhaushälterin erfolgt normalerweise durch die Kirchgemeinde nach Absprache mit dem Pfarrer. Im Stellenbeschrieb ist aufzulisten, welche Arbeiten im Pfarrhaushalt für die Pfarrei und welche für die Geistlichen und andere Bewohner persönlich geleistet werden.*
  - 4.2 *Die prozentuale Bestimmung dieser Anteile ergibt den Schlüssel, nach dem die Lohnkosten der Pfarrhaushälterin getragen werden müssen.*
  - 4.3 *Für die Haushälterin können pro Person im Maximum 20% eines 100%-Bruttolohnes (inkl. Sozialabgaben) verrechnet werden.*
5. *Weihbischof und Generalvikar*
  - 5.1 *Für einen Weihbischof oder einen Generalvikar für Zürich sind die Bestimmungen über die Organisation des Pfarrhaushaltes sinngemäss anwendbar.*
6. *Geistliche, die nicht im Pfarrhaus wohnen*
  - 6.1 *Sofern die Kirchenpflege keine Zimmer im Pfarrhaus oder keine Dienstwohnung zur Verfügung stellen kann oder der Geistliche von der Wohnsitzpflicht befreit ist, gehen die Kosten für Unterkunft und Organisation der Wohnsituation des Geistlichen voll zu dessen Lasten.*

2. Die Neuregelung tritt per 1. Januar 2014 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt publiziert.
3. Die Kirchgemeinden werden eingeladen, die steuerrechtliche Bewertung ihrer Pfarrhausmieten zu prüfen. Sie werden darin durch den Bereich Personal sowie einen vom Synodalrat finanzierten externen Fachmann unterstützt.
4. Der Auftrag für die Mietwertschätzungen wird auf der Grundlage seiner Offerte vom 28. Juni 2018 an Dipl. Arch. Muck Wenger, Meilen erteilt.
5. Für das externe Mandat werden im Sinne eines Kostendachs maximal CHF 22'000 bewilligt (Basis: ca. 30 Mietwertschätzungen à CHF 500 + 8% MwSt.; +vereinzelte Augenscheine vor Ort).
6. Das Mandat geht zu Lasten der Kostenstelle 960.

**Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 28. Oktober 2013

Seite 446

7. Der Ressortleiter Personal und Organisation sowie der Bereich Personal werden mit der Umsetzung beauftragt.
  
8. Mitteilung an Generalvikar Dr. Josef Annen, an die Präsidien der Kirchenpflegen der röm.-kath. Kirchgemeinden des Kantons Zürich, an den Verband der Kirchgemeinden der Stadt Zürich, an Dipl. Arch. Muck Wenger, Obere Kirchgasse 22, 8706 Meilen, sowie die Bereichsleiter Finanzen und Personal des Synodalrates.

**Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
[www.zh.kath.ch](http://www.zh.kath.ch)

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
[synodalrat@zh.kath.ch](mailto:synodalrat@zh.kath.ch)

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 28. Oktober 2013

Seite 447